

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2011	Ausgegeben zu Hannover am 15. August 2011	Nr. 4
------	---	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 71. Änderung der Dienstvertragsordnung	138
KN Nr. 5	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 72. Änderung der Dienstvertragsordnung	139
KN Nr. 6	Neubildung und Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	139
KN Nr. 7	Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften.....	141

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 46	Rechtsverordnung über die C- und D-Kirchenmusikprüfung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenmusikprüfungsverordnung – KMPVO –).....	142
Nr. 47	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes ..	150

II. Verfügungen

Nr. 48	Änderung und Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVVG).....	151
Nr. 49	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wendenborstel (Kirchenkreis Nienburg).....	187
Nr. 50	Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Pennigsehl (Kirchenkreis Nienburg)..	187
Nr. 51	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bremke, Bischhausen und Weißenborn (Kirchenkreis Göttingen)	188

III. Mitteilungen

Nr. 52	Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2011	189
--------	---	-----

IV. Stellenausschreibungen

190

V. Personalnachrichten.....

192

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 4 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 71. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 15. Juni 2011

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 7. April 2011 über die 71. Änderung der Dienstvertragsordnung sowie über die 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf) bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Behrens

A. 71. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 7. April 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 70. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 20. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 135), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherige Nummerierung wird aufgehoben.
2. § 25 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. § 34 TV-L ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

- a) § 33 Absatz 5 TV-L gilt entsprechend für die Dienstverhältnisse, die mit Mitarbeiterinnen begründet werden, die das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersgrenze vollendet haben.
- b) In § 34 Absatz 2 TV-L wird das Datum „31. Oktober 2006“ durch das Datum „31. Dezember 2008“ ersetzt.“

3. In § 31 Absatz 2 Satz 2 erhält die Aufzählung des ersten Aufzählungsstrichs folgende Fassung:
„– für den Bereich der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers bei einem von der Mitarbeiterin gewählten Anbieter,“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

B. 5. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)

Vom 7. April 2011

Aufgrund des § 15 a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 - ARR-Ü-Konf - (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts vom 20. September 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 135), wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Arbeitsrechtsregelung

§ 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Sätze 4 und 5 eingefügt:
„Werden Mitarbeiterinnen aus einer individuellen Endstufe herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischen- beziehungsweise Endstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Dezember 2008 ergeben hätte. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach den Regelungen des TV-L.“
2. Der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 6.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Neustadt, den 11. April 2011

Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission

Hagen

Vorsitzender

KN Nr. 5 Bekanntmachung des Beschlusses
der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission über die 72. Änderung
der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 11. Juli 2011

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 8. Juni 2011 über die 72. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

Guntau

72. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 8. Juni 2011

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 71. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 7. April 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), wie folgt geändert:

§ 1
Änderung der Dienstvertragsordnung

In § 2 Abs. 8 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Satz 1 findet auf die Dienstverhältnisse mit Mitarbeiterinnen in den Einrichtungen Jugendwerkstatt Hameln und Evangelisches Jugendheim Blockhaus Ahlhorn entsprechende Anwendung. Eine Dienstvereinbarung nach Satz 2 bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 9. Juni 2011 in Kraft.

Nienburg, den 8. Juni 2011

Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission

Kniep

Vorsitzender

KN Nr. 6 Neubildung und Zusammensetzung
der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission

Hannover, den 16. Juni 2011

Der gemäß § 19 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92 ff.), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59 f), zur partnerschaftlichen Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse und Mitwirkung bei der Vorbereitung von Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse gebildeten Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission gehören für die ab 1. November 2010 beginnende neue fünfjährige Amtszeit folgende Mitglieder an:

1. als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

a) von den Verbänden kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1.) Braunschweig e.V.
Busse, Michael, Salzgitter
(Stellvertreter: Riegelmann, Volker, Schandelah)

2.) Oldenburg e.V.
Hartmann, Gisela, Hude
(Stellvertreter: Bergmann, Frank, Wittmund)

3.) Hannover e.V.
Kniép, Dietrich, Nienburg
(Stellvertreter: Brantl, Ronald, Hannover)

Miehe, Andreas, Bassum
(Stellvertreterin: Belitz, Grit, Hannover)

Schlei, Ansgar, Wesel
(Stellvertreterin: Schwerdtfeger, Christiane, Hannover)

b) vom Mitarbeiter-Vertretungs-Verband für den Bereich der Konföderation:

Orb-Runge, Christel, Hannover
(Stellvertreter: Müller, Thomas, Hannover)

Massow, Werner, Göttingen
(Stellvertreter: Rieping, Hubert, Hannover)

Reschke, Ralf, Ganderkesee
(Stellvertreter: Kuszmierz, Hartwig, Delmenhorst)

Vullriede, Ralf, Diepholz
(Stellvertreter: Hirte, Carsten, Hannover)

2. als Vertreter der Dienstherrn und Anstellungsträger

a) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers:

Hagen, Michael, Superintendent, Neustadt
(Stellvertreter: Castel, Christian, Superintendent, Elze)

Kleinke, Friedhelm, Kirchenverwaltungsoberrat, Celle
(Stellvertreter: Israel, Klaus, Kirchenverwaltungsrat, Lüneburg)

Klus, Axel, Kirchenverwaltungsrat
(Stellvertreterin: Bockisch, Susanne, Kirchenamtsrätin)

Mainusch, Dr. Rainer, Oberlandeskirchenrat
(Stellvertreter: Krämer, Dr. Rolf, Vizepräsident)

Radtko, Andrea, Oberlandeskirchenrätin
(Stellvertreter: Brosch, Frank, Oberkirchenrat)

b) aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig:

Mayer, Dr. Jörg, Oberlandeskirchenrat
(Stellvertreter: Sandvoß, Heidrun, Landeskirchenoberamtsrätin)

Lehmann, Dr. Jens, Landeskirchenrat
(Stellvertreter: Vollbach, Hans-Peter, Oberlandeskirchenrat)

c) aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg:

Friedrichs, Wolfram, Oberkirchenrat
(Stellvertreter: Fayn, Petra, Verwaltungsangestellte)

Ambrosy-Schütze, Kristine, Kirchenverwaltungsdirektorin
(Stellvertreter: Koska, Michael, Verwaltungsangestellter)

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

- Geschäftsstelle -

Behrens

KN Nr. 7 Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Vom 5. August 2011

Auf Grund des § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften

Das Kirchengesetz über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94), zuletzt geändert am 01. März 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 26), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Lehrkräften mit abgeschlossener staatlicher oder staatlich anerkannter Ausbildung zum Lehramt, die evangelischen Religionsunterricht fachfremd erteilen wollen und an einer kirchlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben, wird eine Vokation erteilt,

1. wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nrn. 1 und 3 vorliegen,
2. wenn sie Mitglied einer Kirche nach Abs. 4 sind und die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 vorliegen.“

2. In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Lehrkräften kann bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit im Dienst des Landes Niedersachsen eine befristete Unterrichtsbestätigung für max. drei Jahre erteilt werden, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 vorliegen,
2. die Lehrkräfte Mitglied einer Kirche nach § 3 Abs. 4 sind und die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 vorliegen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

„Lehrkräften, die Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen angehörenden evangelischen Kirche sind oder einer anderen evangelischen Freikirche angehören, kann eine jederzeit widerrufliche Unterrichtsbestätigung erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 erfüllen und
2. sich verpflichten, sich jeglicher Sonderlehren zu enthalten.“

Besondere Vereinbarungen der Kirchen der Konföderation mit einzelnen Freikirchen über die Erteilung von Religionsunterricht unberührt bleiben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. August 2011

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 46 Rechtsverordnung über die C- und D-Kirchenmusikprüfung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (Kirchenmusikprüfungsverordnung – KMPVO –)

Vom 11. Juli 2011

Aufgrund des § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Prüfungen für C- und D-Kirchenmusiker und -Kirchenmusikerinnen

Die Ausbildung zu C- und D-Kirchenmusikerinnen und -Kirchenmusikern wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Es gibt folgende Prüfungen:

1. C-Kirchenmusikprüfung,
2. C-Chorleitungsprüfung,
3. C-Orgelprüfung,
4. C-Posaunenchorleitungsprüfung,
5. D-Chorleitungsprüfung,
6. D-Orgelprüfung,
7. D-Popularmusikprüfung,
8. D-Posaunenchorleitungsprüfung.

§ 2

Zweck der Prüfungen

Zweck der Prüfungen ist es, durch praktische, schriftliche und mündliche Proben zu ermitteln, ob der Bewerber oder die Bewerberin für den Dienst als C- oder D-Kirchenmusiker oder -Kirchenmusikerin fähig und geeignet ist.

§ 3

Meldung zu den Prüfungen

- (1) Meldungen zu den Posaunenchorleitungsprü-

fungen sind an das Michaeliskloster Hildesheim – Posaunenwerk –, Meldungen zur D-Popularmusikprüfung an das Michaeliskloster Hildesheim – Arbeitsbereich Gottesdienst und Kirchenmusik – zu richten. Meldungen zu den anderen Prüfungen sind über den Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin an den zuständigen Kirchenmusikdirektor oder die zuständige Kirchenmusikdirektorin zu richten.

- (2) Den Meldungen sind beizufügen:

1. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung,
2. Nachweis über die in § 4 Absätzen 3 bis 7 bezeichnete Vorbildung einschließlich der Praktika,
3. pfarramtliches Zeugnis,
4. Lebenslauf, in dem der Bildungsgang darzulegen und anzugeben ist, ob und inwieweit einzelne Fächer der Kirchenmusik besonders gepflegt worden sind.

§ 4

Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet in den Fällen
 1. des § 1 Nummern 1 bis 3 der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin im Einvernehmen mit dem Landeskirchenmusikdirektor oder der Landeskirchenmusikdirektorin,
 2. des § 1 Nummern 4 und 8 das Posaunenwerk,
 3. des § 1 Nummern 5 und 6 der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin,
 4. des § 1 Nummer 7 der zuständige Referent oder die zuständige Referentin im Michaeliskloster Hildesheim.
- (2) Für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen sind jeweils angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.
- (3) Zur C-Kirchenmusik-, C-Chorleitungs- und C-Orgelprüfung wird zugelassen, wer nach einer musikalischen Grundausbildung einen regionalen und einen zentralen Ausbildungskursus der Landeskirche mit Erfolg besucht und ein kirchenmusikalisches Praktikum abgeleistet hat. Weitere zentrale Ausbildungselemente können durch nähere Bestimmung der Lan-

deskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors vorgeschrieben werden. Die Ausbildung soll mindestens zwei Jahre dauern. Der C-Prüfung soll eine D-Prüfung vorausgehen.

- (4) Zur C-Posaunenchorleitungsprüfung wird zugelassen, wer eine den Richtlinien entsprechende Ausbildung, Praxis in der Posaunenchorleitung und eine Ausbildung an einem Blechblasinstrument nachweisen kann. Die Ausbildung soll auf der D-Posaunenchorleitungsprüfung aufbauen und mindestens ein Jahr dauern.
- (5) Zur D-Orgel- und D-Chorleitungsprüfung wird zugelassen, wer eine angemessene Zeit, mindestens jedoch ein Jahr, bei einem vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsleiter oder einer vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsleiterin ausgebildet worden ist und ein kirchenmusikalisches Praktikum abgeleistet hat.
- (6) Zur D-Posaunenchorleitungsprüfung wird zugelassen, wer eine angemessene Zeit an einem Blechblasinstrument ausgebildet worden ist und sich mindestens ein Jahr lang in einem Posaunenchor bewährt hat. Der Bewerber oder die Bewerberin soll an der zentralen Chorleitungsausbildung des Posaunenwerkes mit Erfolg teilgenommen und während der Ausbildungszeit praktische Erfahrungen in der Chorleitung gesammelt haben.
- (7) Zur D-Popularmusikprüfung wird zugelassen, wer über hinreichende Erfahrungen in der Popularmusik verfügt (instrumentale Fähigkeiten, Band-, Jugend-, Gospelchorleitung o. ä.) und zu Beginn der Ausbildung ein Beratungsgespräch sowie gegen Ende der Ausbildung ein Kolloquium erfolgreich absolviert hat.
- (8) Die zur Zulassung berechtigten Stellen können Bewerber oder Bewerberinnen, die die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, ausnahmsweise zulassen.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Den Prüfungskommissionen gehören in der Regel an
 1. bei der C-Kirchenmusik-, der C-Chorleitungs- und der C-Orgelprüfung drei Mitglieder, von denen zwei in A- oder B-Stellen tätige Kirchenmusiker oder Kirchenmusikerinnen sein müssen,

2. bei der C- und der D-Posaunenchorleitungsprüfung drei Mitglieder, von denen zwei Landesposaunenwart oder Landesposaunenwartin sein müssen,
 3. bei der D-Popularmusikprüfung der zuständige Referent oder die zuständige Referentin im Michaeliskloster Hildesheim sowie ein weiteres fachkundiges Mitglied,
 4. bei den übrigen D-Prüfungen zwei Mitglieder, darunter der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin des betreffenden Fachaufsichtsbezirkes und der Ausbildungsleiter oder die Ausbildungsleiterin. Gegebenenfalls tritt eine weitere Person hinzu, die eine A- oder B-Kirchenmusikstelle in demselben Fachaufsichtsbezirk innehat. Nummern 1 und 2 finden bei Teilprüfungen, die im Rahmen des zentralen Ausbildungskurses stattfinden, keine Anwendung.
- (2) Der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin bestellt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommissionen für die C-Kirchenmusik-, die C-Chorleitungs- und die C-Orgelprüfung.
 - (3) Den Vorsitz in den Prüfungskommissionen für die D-Orgel- und D-Chorleitungsprüfung führt der Kirchenmusikdirektor oder die Kirchenmusikdirektorin, für die Posaunenchorleitungsprüfungen der zuständige Landesposaunenwart oder die zuständige Landesposaunenwartin, für die D-Popularmusikprüfung der zuständige Referent oder die zuständige Referentin im Michaeliskloster Hildesheim.
 - (4) Das vorsitzende Mitglied einer Prüfungskommission beruft die übrigen Mitglieder.

§ 6 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die einzelnen Prüfungsteile mit ihren Fächern ergeben sich aus den Anlagen.
- (2) Das vorsitzende Mitglied einer Prüfungskommission kann mit dem Einverständnis des Prüflings Personen zum Zuhören zu allen Prüfungsteilen zulassen.
- (3) Im Rahmen des zentralen Ausbildungskurses oder im Verlauf des regionalen Ausbildungskurses können Teilprüfungen in einzelnen Fächern abgelegt werden. Alle Teilprüfungen müssen innerhalb eines Jahres stattfinden. In Einzelfällen können die zur Zulassung berechtigten Stellen diese Frist verlängern.

- (4) Nach näherer Bestimmung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors oder des Posaunenwerks kann davon abgesehen werden, den Prüfling in Fächern zu prüfen, in denen er sich bereits mit Erfolg einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat.
- (5) Die praktische Prüfung im Orgelspiel ist auf einer dem Prüfling vorher zugänglich zu machenden Orgel abzulegen. Die Prüfungsaufgaben, die in den Anlagen als „vorbereitet“ bezeichnet sind, sind dem Prüfling vier Werktage vor der Prüfung bekannt zu geben. Die Klausuren können nach Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission einige Zeit vor der praktischen und mündlichen Prüfung unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission oder einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission dazu beauftragten Person ausgearbeitet werden.
- (6) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern werden nach dem 15-Punkte-System bewertet und in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Aufgrund des Punktedurchschnitts wird gemäß Anlage 3 die Gesamtzensur errechnet und festgestellt, mit welchem Prädikat (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend) die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist.
- (7) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn
 1. der Prüfling ihr unentschuldig fernbleibt oder
 2. die Leistung in mindestens einem der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Hauptfächer oder in mehr als drei der übrigen Fächer mit weniger als fünf Punkten bewertet ist.
- (8) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich frühestens nach einem halben Jahr erneut zur Prüfung anmelden. Die zur Zulassung berechnete Stelle kann auf Antrag die Wiederholung der Prüfung in den Fächern erlassen, in denen der Prüfling bei der ersten Prüfung den Anforderungen genügt hat; in diesem Fall ist die Prüfung innerhalb eines Jahres zu wiederholen. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (9) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission hat eine von ihm und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschriebene Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung über den Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin oder über das Posaunenwerk an das Landeskirchenamt einzureichen.

§ 7

Prüfungszeugnis

Aufgrund der Niederschrift über das Ergebnis der Prüfung und aufgrund der sonstigen Prüfungsunterlagen stellt das Landeskirchenamt ein Zeugnis über die Prüfung aus. Ein Anspruch auf Anstellung wird durch das Zeugnis nicht erworben.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.
- (2) Am Tag nach der Verkündung dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung über die C- und D-Kirchenmusikprüfung in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (Kirchenmusikprüfungsverordnung – KMPVO) vom 22. Juni 1994 (Kirchl. Amtsbl. S. 113), geändert durch die Rechtsverordnung vom 10. Februar 1997 (Kirchl. Amtsbl. S. 83), außer Kraft.

Hannover, den 11. Juli 2011

Das Landeskirchenamt

Guntau

Anlage 1		2.3 Chorleitung (Hauptfach)
<u>Die Ordnung der C-Prüfungen</u>		2.3.1 Chorische Stimmbildung: Einsingen des Chores
I. <u>Ordnung der C-Kirchenmusikprüfung</u>		2.3.2 Erarbeiten eines einfachen Chorsatzes (Liedsatz/Motette, auch mit Instrumenten; vorbereitet)
1. Instrumentaler Bereich		2.4 Musikalische Arbeit mit Kindern (fakultativ)
1.1 Hauptinstrument Orgel		3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis
1.1.1 Literaturspiel (Hauptfach)		3.1 Tonsatz und Gehörbildung
1.1.1.1 Vorspielen eines freien und eines c. f.-gebundenen Orgelstücks aus verschiedenen Epochen		3.1.1 Schriftliche Prüfung (Klausur): Transposition, Aussetzen eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen c. f., Aussetzen eines leichten Generalbasses <u>oder</u> einer komplexen Akkordfolge nach Akkordsymbolen
1.1.1.2 Stichproben aus der studierten Vorspielliteratur		3.1.2 Mündliche und praktische Prüfung: Elementare Musiktheorie, Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
1.1.1.3 Vom-Blatt-Spiel von Chorsätzen und Intonationen		3.2 Partiturspiel (vorbereitet) Spiel eines zwei- bis dreistimmigen polyphonen und eines vierstimmigen homophonen Satzes
1.1.1.4 Ausführung einer einfachen Begleitung (nach eigener Wahl), gegebenenfalls auf dem Klavier		3.3 Orgelkunde Kenntnis des Aufbaus der Orgel, der Struktur der Pfeifen und der Beseitigung kleiner Störungen; Stimmen von Zungenpfeifen
1.1.2 Liturgisches Orgelspiel (Hauptfach)		3.4 Literaturkunde
1.1.2.1 Organistendienst nach der Ordnung des Hauptgottesdienstes: Intonationen/Vorspiele, Choralbuchsätze, liturgische Stücke (vorbereitet)		3.4.1 Kenntnis von Orgelliteratur
1.1.2.2 Improvisation (unvorbereitet): Ausführung einer einfachen Intonation, Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen; (fakultativ) Choralspiel nach dem Evangelischen Gesangbuch		3.4.2 Kenntnis von Chorliteratur
1.2 Nebeninstrument Vortrag eines Literaturstückes, gegebenenfalls zusätzlich eine Improvisation über eine melodische oder rhythmische Vorlage (nach eigener Wahl)		4. Wissenschaftlicher Bereich
2. Vokaler Bereich		4.1 Geschichte der Kirchenmusik Freies Kurzreferat Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik
2.1 Singen und Sprechen (Hauptfach)		4.2 Liturgik Kenntnis der Ordnungen von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten sowie des Kirchenjahres
2.1.1 Liturgisches Singen: Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)		4.3 Hymnologie Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches und seine liturgische Verwendung Aufbau und Liedgruppen des Evangelischen Gesangbuches Auswahl der Lieder für den Gottesdienst
2.1.2 Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)		
2.1.3 Sologesang (nach eigener Wahl) Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (davon mindestens ein geistliches) aus verschiedenen Epochen		
2.1.4 Theorie der Stimmbildung		
2.2 Gemeindesingen (Hauptfach) Einsingen eines unbekanntes Gemeindeliedes (einstimmig) nach dem Evangelischen Gesangbuch/den Beiheften (vorbereitet)		

- Überblick über die Epochen des Kirchenliedes
Liedtypen und deren geschichtliche Wurzeln
- 4.4 Theologische Information**
Referat über ein Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie
- II. Ordnung der C-Chorleitungsprüfung**
- 1. Vokaler Bereich**
- 1.1 Singen und Sprechen (Hauptfach)**
- 1.1.1 Liturgisches Singen:
Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)
- 1.1.2 Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
- 1.1.3 Sologesang (nach eigener Wahl)
Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder (davon mindestens ein geistliches) aus verschiedenen Epochen
- 1.1.4 Theorie der Stimmbildung
- 1.2 Gemeindesingen (Hauptfach)**
Einsingen eines unbekanntes Gemeindeliedes (einstimmig) nach dem Evangelischen Gesangbuch/den Beiheften (vorbereitet)
- 1.3 Chorleitung (Hauptfach)**
- 1.3.1 Chorische Stimmbildung:
Einsingen des Chores
- 1.3.2 Erarbeiten eines einfachen Chorsatzes (Liedsatz/Motette, auch mit Instrumenten; vorbereitet)
- 1.4 Musikalische Arbeit mit Kindern (fakultativ)**
- 2. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**
- 2.1 Tonsatz und Gehörbildung**
- 2.1.1 Schriftliche Prüfung (Klausur):
Transposition, Aussetzen eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen c. f., Aussetzen eines leichten Generalbasses oder einer komplexen Akkordfolge nach Akkordsymbolen
- 2.1.2 Mündliche und praktische Prüfung:
Elementare Musiktheorie, Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
- 2.2 Partiturspiel (vorbereitet)**
Spiel eines zwei- bis dreistimmigen poly-

- phonen und eines vierstimmigen homophonen Satzes
- 2.3 Literaturkunde**
- 3. Wissenschaftlicher Bereich**
- 3.1 Geschichte der Kirchenmusik**
Freies Kurzreferat
Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik
- 3.2 Liturgik**
Kenntnis der Ordnungen von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten sowie des Kirchenjahres
- 3.3 Hymnologie**
Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches und seine liturgische Verwendung
Aufbau und Liedgruppen des Evangelischen Gesangbuches
Auswahl der Lieder für den Gottesdienst
Überblick über die Epochen des Kirchenliedes
Liedtypen und deren geschichtliche Wurzeln
- 3.4 Theologische Information**
Referat über ein Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie
- III. Ordnung der C-Organprüfung**
- 1. Instrumentaler Bereich**
- 1.1 Hauptinstrument Orgel**
- 1.1.1 Literaturspiel (Hauptfach)
- 1.1.1.1 Vorspielen eines freien und eines c. f.-gebundenen Orgelstücks aus verschiedenen Epochen
- 1.1.1.2 Stichproben aus der studierten Vorspielliteratur
- 1.1.1.3 Vom-Blatt-Spiel von Choralsätzen und Intonationen
- 1.1.1.4 Ausführung einer einfachen Begleitung (nach eigener Wahl), gegebenenfalls auf dem Klavier
- 1.1.2 Liturgisches Orgelspiel (Hauptfach)
- 1.1.2.1 Organistendienst nach der Ordnung des Hauptgottesdienstes:
Intonationen/Vorspiele, Choralsätze, liturgische Stücke (vorbereitet)
- 1.1.2.2 Improvisation (unvorbereitet):
Ausführung einer einfachen Intonation, Begleitung eines Neuen Geistlichen Liedes

- nach Akkordsymbolen; (fakultativ) Choral-
spiel nach dem Evangelischen Gesangbuch
- 1.2 Nebeninstrument**
Vortrag eines Literaturstückes, gegebenenfalls zusätzlich eine Improvisation über eine melodische oder rhythmische Vorlage (nach eigener Wahl)
- 2. Vokaler Bereich**
- 2.1 Singen und Sprechen**
- 2.1.1 Liturgisches Singen:
Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)
- 2.1.2 Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)
- 2.2 Gemeindesingen**
Einsingen eines unbekanntes Gemeindeliedes (einstimmig) nach dem Evangelischen Gesangbuch/den Beiheften (vorbereitet)
- 3. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**
- 3.1 Tonsatz und Gehörbildung**
- 3.1.1 Schriftliche Prüfung (Klausur):
Transposition, Aussetzen eines vierstimmigen Kantionalsatzes zu einem gegebenen c. f., Aussetzen eines leichten Generalbasses oder einer komplexen Akkordfolge nach Akkordsymbolen
- 3.1.2 Mündliche und praktische Prüfung:
Elementare Musiktheorie, Gehörbildung, Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme
- 3.2 Orgelkunde
Kenntnis des Aufbaus der Orgel, der Struktur der Pfeifen und der Beseitigung kleiner Störungen; Stimmen von Zungenpfeifen
- 3.3 Literaturkunde**
- 4. Wissenschaftlicher Bereich**
- 4.1 Geschichte der Kirchenmusik**
Freies Kurzreferat
Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik
- 4.2 Liturgik**
Kenntnis der Ordnungen von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten sowie des Kirchenjahres
- 4.3 Hymnologie**
Kenntnis des Gesangbuches und seine liturgische Verwendung
Aufbau und Liedgruppen des Evangelischen Gesangbuches
Auswahl der Lieder für den Gottesdienst
Überblick über die Epochen des Kirchenliedes
Liedtypen und deren geschichtliche Wurzeln
- 4.4 Theologische Information**
Referat über ein Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie
- IV. Ordnung der C-Posaunenchorleitungsprüfung**
- 1. Blechblasinstrument (Hauptfach)**
- 1.1 Literaturspiel**
- 1.1.1 Bläserstück nach eigener Wahl
- 1.1.2 Spiel einer Etüde
- 1.2 Vom-Blatt-Spiel**
- 1.2.1 Tonleiterblasen (Dur und Moll), 3 # bis 5 b, auf gegebenem Rhythmus
- 1.2.2 Spiel zweier tonal nicht gebundener rhythmisierter Tonreihen
- 1.2.3 Spiel einer Chormelodie und einer Begleitstimme aus der Posaunenchorliteratur
- 2. Bläserchorleitung (Hauptfach)**
- 2.1 Einblasen des Chores**
- 2.2 Erarbeiten einer Choralbearbeitung oder einer freien Bläsermusik**
- 2.3 Methodik der Bläserchorleitung (schriftlich)**
- 2.3.1 Zum Einblasen:
Ziele, Inhalte
- 2.3.2 Zur Probenarbeit:
Analyse und Probenplan für das vorgegebene größere Prüfungsstück
- 3. Vokaler Bereich**
- 3.1 Stimmbeherrschung**
- 3.2 Liturgisches Singen**
Singen von Kirchenliedern
- 3.3 Gemeindesingarbeit**
Erarbeiten eines Kirchen- oder Volksliedes

4. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis**4.1 Tonsatz**

- 4.1.1 Klausur (zweistündig)
- a) Schriftliche Ausarbeitung eines vierstimmigen Begleitsatzes zu einer gegebenen Melodie
 - b) Schriftliche Transposition einer Intonation und eines Satzes aus dem Posauenenchoralbuch
- 4.1.2 Mündliche und praktische Prüfung (Einzelprüfung)

4.2 Gehörbildung

- 4.2.1 Mündliche Prüfung
- 4.2.2 Musikdiktat
- 4.2.3 Vom-Blatt-Singen einer Chorstimme

4.3 Partiturspiel (vorbereitet)**4.4 Instrumentenkunde (mündliche Prüfung)****4.5 Literaturkunde (mündliche Prüfung)****5. Wissenschaftlicher Bereich****5.1 Geschichte der Kirchenmusik**

Freies Kurzreferat
Überblick über die Hauptepochen der evangelischen Kirchenmusik

5.2 Liturgik

Kenntnis der Ordnungen von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten sowie des Kirchenjahres

5.3 Hymnologie

Kenntnis des Gesangbuches und seine liturgische Verwendung
Aufbau und Liedgruppen des Evangelischen Gesangbuches
Auswahl der Lieder für den Gottesdienst
Überblick über die Epochen des Kirchenliedes
Liedtypen und deren geschichtliche Wurzeln

5.4 Theologische Information

Referat über ein Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie

Die Ordnung der D-Prüfungen**I. Ordnung der D-Chorleitungsprüfung****1. Singen und Sprechen (Hauptfach)**

- 1.1 Liturgisches Singen:
Kirchenlieder und liturgische Stücke (vorbereitet)
- 1.2 Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)

2. Gemeindesingen (Hauptfach)

Einsingen eines unbekanntes Gemeindeliedes (vorbereitet)

3. Chorleitung (Hauptfach)

- 3.1 Elementare Stimmbildung
- 3.2 Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes (vorbereitet)
- 3.3 Grundbegriffe der Chormethodik

4. Allgemeine Musikpraxis

- 4.1 Vom-Blatt-Singen
- 4.2 Hören einfacher Intervalle und Akkorde
- 4.3 Kenntnis der elementaren Musiklehre
- 4.4 Schriftliche Transposition
- 4.5 Grundbegriffe der Melodienlehre (vorbereitet)
- 4.6 Partiturspiel (vorbereitet)

5. Theoretische Kenntnisse

- 5.1 Kenntnis einfacher Chorliteratur
- 5.2 Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches
- 5.3 Kenntnis der Gottesdienstordnung

II. Ordnung der D-Orgelprüfung**1. Begleitendes Orgelspiel (Hauptfach)**

- 1.1 Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal nach dem Choralbuch (vorbereitet)
- 1.2 Spielen von liturgischen Stücken (vorbereitet)
- 1.3 (fakultativ) Auswendigspiel eines Kirchenliedes (nach eigener Wahl)

2. Selbstständiges Orgelspiel (Hauptfach)

- 2.1 Spiel einfacher Intonations- und Vorspielliteratur zu Kirchenliedern (vorbereitet)
- 2.2 Spiel einfacher freier Orgelliteratur (2 Stücke, eigene Wahl)

3. Allgemeine Musikpraxis

- 3.1 Singen von Kirchenliedern (vorbereitet)
- 3.2 Hören einfacher Intervalle und Akkorde
- 3.3 Kenntnis der elementaren Musiklehre
- 3.4 Schriftliche Transposition
- 3.5 Stimmen von Zungenpfeifen

4. Theoretische Kenntnisse

- 4.1 Kenntnis einfacher Orgelliteratur
- 4.2 Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches
- 4.3 Kenntnis der Gottesdienstordnung
- 4.4 Elementare Registrierkunde

III. Ordnung der D-Popularmusikprüfung**1. Begleitendes Instrumentalspiel** auf dem Haupt- bzw. Nebeninstrument (Hauptfach)

- 1.1 Spielen von Kirchenliedern nach Akkordsymbolen (vorbereitet)
- 1.2 Spielen von liturgischen Stücken aus dem Evangelischen Gesangsbuch (vorbereitet)
- 1.3 Auswendigspiel eines Kirchenliedes

2. Selbstständiges Instrumentalspiel (Hauptfach)

Spiele zweier einfacher Vortragsstücke aus der Stilistik der Populärmusik auf dem Hauptinstrument

3. Singen und Sprechen

- 3.1 Singen von Kirchenliedern (vorbereitet)
- 3.2 Singen von liturgischen Stücken (vorbereitet)
- 3.3 Sprechen von Texten (nach eigener Wahl)

4. Gemeindesingen (Hauptfach)

Einüben eines Liedes aus dem Evangelischen Gesangbuch (vorbereitet)

5. Chorleitung / Bandleitung

- 5.1 Elementare Stimmbildung und rhythmisches „Eingrooven“
- 5.2 Erarbeiten und Dirigieren eines einfachen Chorsatzes oder Erarbeiten eines Bandarrangements aus der Populärmusik
- 5.3 Kenntnis der Grundlagen der Einstudiierungsmethodik

6. Allgemeine Musikpraxis

- 6.1 Vom-Blatt-Singen
- 6.2 Hören einfacher Intervalle und Akkorde
- 6.3 Kenntnis der elementaren Musiklehre
- 6.4 Schriftliche Transposition
- 6.5 Stimmen einer Gitarre

7. Theoretische Kenntnisse

- 7.1 Kenntnis populärer Chor- und Band-Literatur sowie geeigneter Nachschlagewerke
- 7.2 Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches
- 7.3 Kenntnis der Gottesdienstordnung
- 7.4 Instrumentenkunde und tontechnische Grundkenntnisse
- 7.5 Kenntnis der Hauptstilistiken der Populärmusik

IV. Ordnung der D-Posaunenchorleitungsprüfung**1. Blasen (Hauptfach)**

- 1.1 Tonleiterblasen nach gegebenem Rhythmus
- 1.2 Vortrag eines Bläserstückes nach eigener Wahl (vorbereitet)
- 1.3 Vom-Blatt-Blasen einer einfachen Bläserstimme
- 1.4 Vom-Blatt-Blasen einer tonal nicht gebundenen Tonreihe

2. Chorleitung (Hauptfach)

Erarbeiten und Dirigieren eines Choralvorspiels, einer freien Bläsermusik oder eines mittelschweren Choralsatzes (vorbereitet)

3. Musiktheoretische Kenntnisse

- 3.1 Klausur:
Aufgaben zur Notenkunde, Tonleiteraufbau, Bestimmen von Tonarten und Intervallen
- 3.2 Klausur:
Bestimmen von Dreiklängen (einschl. Sextakkord), Akkordanalyse eines vierstimmigen Satzes aus dem Posaunenchoralbuch

4. Gehörbildung

- 4.1 Einfaches melodisches Diktat (einstimmig) oder Vom-Blatt-Singen einer einfachen Melodie
- 4.2 Bestimmen von Intervallen und Akkorden
- 4.3 Wiedergabe eines Rhythmus von mittlerer Schwierigkeit

5. Instrumentenkunde

Klausur:
Familien der Blechblasinstrumente, Mensur- und Mundstückfragen, Chorbesetzung, Instrumentenpflege

6. Literatur- und Gottesdienstkunde

- 6.1 Kenntnis der Bläserliteratur
- 6.2 Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches
- 6.3 Kenntnis der Gottesdienstordnung

**Anlage 3 Nr. 47 Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung zur Ausführung des
Mitarbeitergesetzes**

Berechnung der Gesamtzensur

Punktedurchschnitt	Gesamtzensur	Prädikat
5,00 – 5,29	4,0	ausreichend
5,30 – 5,59	3,9	ausreichend
5,60 – 5,89	3,8	ausreichend
5,90 – 6,19	3,7	ausreichend
6,20 – 6,49	3,6	ausreichend
6,50 – 6,79	3,5	befriedigend
6,80 – 7,09	3,4	befriedigend
7,10 – 7,39	3,3	befriedigend
7,40 – 7,69	3,2	befriedigend
7,70 – 7,99	3,1	befriedigend
8,00 – 8,29	3,0	befriedigend
8,30 – 8,59	2,9	befriedigend
8,60 – 8,89	2,8	befriedigend
8,90 – 9,19	2,7	befriedigend
9,20 – 9,49	2,6	befriedigend
9,50 – 9,79	2,5	gut
9,80 – 10,09	2,4	gut
10,10 – 10,39	2,3	gut
10,40 – 10,69	2,2	gut
10,70 – 10,99	2,1	gut
11,00 – 11,29	2,0	gut
11,30 – 11,59	1,9	gut
11,60 – 11,89	1,8	gut
11,90 – 12,19	1,7	gut
12,20 – 12,49	1,6	gut
12,50 – 12,79	1,5	sehr gut
12,80 – 13,09	1,4	sehr gut
13,10 – 13,29	1,3	sehr gut
13,30 – 13,59	1,2	sehr gut
13,60 – 13,89	1,1	sehr gut
13,90 – 15,00	1,0	sehr gut

Vom 11. Juli 2011

Aufgrund des § 30 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes der Konföderation über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Änderung der Rechtsverordnung
zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes**

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes vom 8. Dezember 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 179), geändert mit der Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes vom 6. Mai 2010 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Beschluss eines Anstellungsträgers über die Begründung oder die Änderung eines Dienstverhältnisses bedarf bei kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genehmigung des Landeskirchenamtes, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin

- a) gemäß § 15 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)
 - aa) nach Anlage 1 der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung in den Vergütungsgruppen V b und höher oder
 - bb) nach Anlage 1 der Dienstvertragsordnung in der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Fassung Sparte C Nr. 1 oder
 - cc) nach Anlage 1 a zum BAT in den Vergütungsgruppen IV b und höher

oder

- b) nach Anlage 2 der Dienstvertragsordnung in der seit dem 1. Juli 2010 geltenden Fassung in den Entgeltgruppen 9 und höher eingruppiert ist. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Änderung des Dienstverhältnisses allein auf einer Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit oder auf einer höheren Eingruppierung wegen eines in den Tätigkeitsmerkmalen vorgeschriebenen Bewährungsaufstiegs oder Fallgruppenaufstiegs beruht.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

II. Verfügungen

Nr. 48 Änderung und Neufassung der Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBC)

Hannover, den 1. Juli 2011

Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBC)

Aufgrund des § 48 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBC) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), werden die Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVBC) in der Fassung vom 20. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 204) wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden in Satz 2 das Wort „bestellten“ und das Komma nach diesem Wort gestrichen.
2. In Nummer 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:
„Auch für Kirchengemeinden, die einem Kirchengemeindeverband angehören oder in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, ist ein Kirchenvorstand zu bilden.“
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze 4 und 5 ersetzt:
„Da die Amtszeit der amtierenden Kirchenvorsteher spätestens neun Monate nach dem 1. Juni, also am 1. März des Jahres nach der Wahl, endet, muss der Kirchenkreisvorstand rechtzeitig Bevollmächtigte nach § 33 KVBC bestellen. Es muss vermieden werden, dass vorübergehend kein handlungsfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist.“
4. In Nummer 5 Satz 3 wird das Wort „besondere“ durch die Wörter „darüber hinausgehende“ ersetzt.
5. In Nummer 6 wird Satz 3 aufgehoben.
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„In der Kirchengemeinde tätige Pastoren (Artikel 32 Abs. 3 der Kirchenverfassung), denen dort eine Pfarrstelle übertragen worden ist oder die mit der Versehung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde beauftragt worden sind, sind in dem Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde Mitglieder kraft Amtes.“
 - b) In Satz 3 werden nach dem Semikolon die Wörter „für sie gilt“ durch die Wörter „sie haben ein Teilnahmerecht nach“ ersetzt.
7. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 5 wird das Wort „jedoch“ gestrichen.
 - b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 29 Abs. 6 KVBC“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 5 KVBC“ ersetzt.
8. Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „Kirchenmitgliedschaftsverordnung“ die Angabe „(in der Fassung vom 29. November 1994, Kirchl. Amtsbl. S. 195)“ eingefügt.

- b) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
c) Der bisherige Satz 6 wird neuer Satz 4.
d) Der bisherige Satz 7 wird neuer Satz 5 und das Wort „Tabelle“ wird durch das Wort „Übersicht“ ersetzt.
9. Nummer 11 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Besondere Gründe können z. B. eine Vielzahl von Außendörfern oder die besondere Situation nach einer Fusion von Kirchengemeinden sein.“
b) Nach Satz 4 werden die folgenden Sätze 5 bis 8 angefügt:
„Wenn eine geringere Zahl festgesetzt werden soll, weil zu wenige Kandidaten für die Aufstellung eines Wahlaufsatzes zur Verfügung stehen, so ist § 17 Abs. 4 KVVG zu beachten. Sind bei der Wahl so wenig Personen gewählt worden, dass ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht zustande gekommen ist, so sind Bevollmächtigte zu bestellen, und es ist nach § 33 KVVG zu verfahren. Ist zwar ein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen, sind aber trotzdem weniger Kandidaten gewählt worden, als gewählt werden mussten, so kann der Kirchenkreisvorstand nicht mehr die fehlenden Mitglieder durch Bestellung ergänzen. Er kann nur noch nach § 3 Abs. 4 KVVG verfahren und im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der zu Wählenden festsetzen.“
10. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag bestehen; eine Dreimonatsfrist besteht für das aktive Wahlrecht nicht mehr.“
b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Zwingend ist aber, dass jeder, der wählen will, in die Wählerliste eingetragen sein muss (vgl. auch §§ 13, 14 KVVG).“
c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
11. Nummer 14 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betroffene“ die Wörter „oder der Kirchenvorstand“ eingefügt und im zweiten Teilsatz wird das Wort „er“ durch die Wörter „der Betroffene“ ersetzt.
b) In Satz 2 werden das Wort „Kirchenvorstand“ durch das Wort „Kirchenkreisvorstand“ und die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 4 KVVG“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 5 KVVG“ ersetzt.
12. In Nummer 15 wird in Satz 3 das Wort „Kirchenvorstand“ durch das Wort „Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
13. Nummer 16 wird wie folgt gefasst:
„16. Zu § 6:
Ordnet der Kirchenkreisvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied oder der Kirchenvorstand gegen die Aberkennung Beschwerde oder Klage erhoben hat. Gibt das Landeskirchenamt der Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung statt, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam. Der Kirchenkreisvorstand kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben. (Muster für die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage 1**).“
14. In Nummer 17 Satz 1 wird das Wort „Kirchenvorstand“ durch das Wort „Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
15. Nummer 18 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „seit mindestens drei Monaten“ eingefügt.
b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
„Entscheidend ist nicht allein die Anstellungsträgerschaft, sondern die Frage, ob sie für den Dienst in der betreffenden Kirchengemeinde angestellt sind; dies ergibt sich im Zweifel aus der Dienstanweisung.“
c) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden Sätze 4 bis 8.
d) Nach dem neuen Satz 8 wird der folgende Satz 9 eingefügt:
„Überschreitet der Mitarbeiter später diese Grenze, etwa durch Ausweitung seines Arbeitsumfangs, so scheidet er aus dem Kirchenvorstand aus (§ 40 KVVG).“
e) Der bisherige Satz 8 wird Satz 10 und wie folgt gefasst:
„Von der Möglichkeit, Mitarbeitern die Wählbarkeit zu verleihen, ist nur bei besonderen Umständen, d. h. eher zurückhaltend, Gebrauch zu machen.“
16. Nummer 19 wird aufgehoben.
17. Nummer 20 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 4 werden die Angabe „(§ 9 KGO)“ durch die Angabe „(Umgepfarrte, § 9 KGO)“ und die Angabe „(§ 13 Abs. 2 KVVG)“

- durch die Angabe „(§ 13 Abs. 3 KVVBG)“ ersetzt.
- b) Nach Satz 5 werden die folgenden Sätze 6 und 7 eingefügt:
„Mit der Bildung der Wahlbezirke und der Festsetzung der Zahl der zu Wählenden muss der Kirchenvorstand auch entscheiden, wie viele Stimmen der Wähler in dem jeweiligen Wahlbezirk hat (vgl. § 25 Absatz 5 KVVBG). Es können darum auch nicht mehr Wahlbezirke gebildet werden, als Wählerstimmen nach § 25 Absatz 5 KVVBG zur Verfügung stehen.“
- c) Der bisherige Satz 6 wird Satz 8 und wie folgt gefasst:
„Bei der Festsetzung, wie viele Kirchenvorsteher in dem Wahlbezirk der Kapellengemeinde zu wählen sind, muss der Kirchenvorstand seine Entscheidung im Benehmen mit dem Kapellenvorstand treffen.“
- d) Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.
- e) Nach dem neuen Satz 8 wird der folgende Satz 9 angefügt:
„Die Bildung der Wahlbezirke behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände, sie gilt also auch für Nachwahlen.“
18. Nummer 21 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„In Wahlbezirken von Kapellengemeinden empfiehlt sich dies nur in besonderen Ausnahmefällen.“
19. Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21.1. eingefügt:
„21.1. Zu § 13:
Auch wenn die Erstellung der Wählerlisten durch Dritte erfolgt, behält der Kirchenvorstand die Verantwortung für die Wählerliste. Die Listen sind deshalb sorgfältig zu prüfen (Muster für die Wählerliste siehe **Anlage 2**).“
20. Nummer 22 wird wie folgt geändert:
- Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden neue Sätze 3 und 4.
 - Der bisherige Satz 7 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Satz 8 wird neuer Satz 5 und wie folgt geändert:
„Die Angabe „**Anlage 5**“ wird durch die Angabe „**Anlage 3**“ ersetzt.“
 - Nach dem neuen Satz 5 werden folgende neue Sätze 6 bis 8 angefügt:
„Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit ihrer Daten in der Wählerliste zu überprüfen. Wollen sie auch die Daten anderer Personen überprüfen, müssen sie – aus
- Datenschutzgründen – Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. Eine Überprüfung der Daten von Personen mit Sperrvermerk durch Wahlberechtigte ist nicht zulässig.“
21. Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
„23. Zu § 14 Abs. 2 bis 5:
Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und sich ergebende Änderungen umgehend vorzunehmen. Neu aufgenommene Kirchenmitglieder können bis zum Tag vor dem Wahltag in die Wählerliste aufgenommen werden und so noch das Wahlrecht erhalten.
Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb der Auslegungsfrist einsehen (§ 14 Abs. 1 KVVBG). Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn, innerhalb der Auslegungsfrist und bis drei Wochen vor der Wahl beantragen (§ 14 Abs. 2 KVVBG). Die Betroffenen und die Antragsteller sind zu unterrichten.
Anträge, die später eingehen, kann der Kirchenvorstand noch bei seiner Beschlussfassung nach § 14 Abs. 5 Satz 2 KVVBG als Anregung zur Berichtigung der Wählerliste bis zum Tage vor dem Wahltag von Amts wegen aufnehmen, wenn eindeutig ist, dass die Wählerliste insoweit offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist. Unzulässige Anträge müssen zurückgewiesen werden, wenn die Wählerliste nicht von Amts wegen berichtigt wird.
(Muster für einen
- ablehnenden Bescheid zu einem Antrag auf Berichtigung der Wählerliste siehe Anlage 4,
 - Bescheid zu einem verspäteten Antrag auf Berichtigung der Wählerliste siehe Anlage 5,
 - Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe Anlage 6).“
22. Nummer 24 wird wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „**Anlage 5**“ durch die Angabe „**Anlage 7**“ ersetzt.
 - Es wird folgender Satz 6 angefügt:
„Es muss deutlich gemacht werden, wer Erstunterzeichner ist (vgl. § 16 Abs. 2 KVVBG).“
23. Nummer 25 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden die Wörter „dahin zu wirken“ durch die Wörter „darauf hinzuwirken“ ersetzt.
 - In Satz 4 wird die Angabe „**Anlage 8**“ durch die Angabe „**Anlage 7**“ ersetzt.

24. Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. Zu § 17:

Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen und ggf. gemäß § 17 Abs. 1 KVVG zu ergänzen. Er sollte insbesondere dann von der Möglichkeit, die Vorschläge bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden zu ergänzen, Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können, und um sicherzustellen, dass genügend Ersatzkirchenvorsteher oder Ersatzkapellenvorsteher (§ 29 Abs. 3 KVVG) zur Verfügung stehen werden.

Dem Kirchenkreisvorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Abs. 1 Satz 1 KVVG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind. Wenn auch der Kirchenkreisvorstand keine Möglichkeit sieht, die Wahlvorschläge mit weiteren Kandidaten zu ergänzen, so kann er die Zahl der zu Wählenden und zu Berufenden reduzieren (§ 17 Abs. 4 KVVG). Dabei hat er § 3 Absatz 2 Satz 2 KVVG zu beachten.“

25. Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26.1. eingefügt:

„26.1. Zu § 18:

Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenvorsteher auf die Verpflichtungsfrage nach Agende IV: „Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern in dieser Gemeinde N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.““

26. In Nummer 27 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden neuen Satz 3 ersetzt:

„Ist danach die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen geringer als die Zahl der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 KVVG zu Wählenden, so ist nach § 17 Abs. 4 KVVG zu verfahren. (Muster für den Wahlaufsatz siehe **Anlage 8**).“

27. Nummer 28 wird aufgehoben.

28. In Nummer 29 wird Satz 1 aufgehoben und der bisherige Satz 2 wird einziger Satz.

29. In Nummer 30 wird die Angabe „**Anlage 11**“ durch die Angabe „**Anlage 9**“ ersetzt.

30. In Nummer 31 wird Satz 4 aufgehoben.

31. Nummer 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden neue Sätze 1 und 2.
- c) Der bisherige Satz 7 wird neuer Satz 3 und nach dem Wort „Namens“ wird die Angabe „(Kumulieren)“ eingefügt.
- d) Nach dem neuen Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kapellengemeinden vorhanden, so hat der Wähler nach § 25 Abs. 5 Satz 1, erste Alternative KVVG in jedem Wahlbezirk einer Kapellengemeinde (§ 11 Abs. 1 KVVG) zwei Stimmen. Die sich nach § 25 Abs. 5 Satz 1, zweite bis vierte Alternative KVVG ergebenden Wählerstimmen entfallen auf den Wahlbezirk der Kirchengemeinde oder sind auf die Wahlbezirke der Kirchengemeinde zu verteilen.“

32. Nummer 33 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
„Der Wahlvorstand kann die Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung öffnen und bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine der Briefwähler prüfen. Die Stimmabgabe des Briefwählers ist sofort in der Wählerliste zu vermerken.“
- b) In Satz 5 wird die Angabe „(§ 27 Abs. 4 KVVG)“ durch die Angabe „(§ 27 Abs. 3 KVVG)“ ersetzt.

33. Nummer 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ die Angabe „(Muster für den Briefwahlschein siehe **Anlage 10**)“ eingefügt.
- b) Satz 4 wird aufgehoben.

34. In Nummer 36 wird die Angabe „**Anlage 3**“ durch die Angabe „**Anlage 2**“ ersetzt.

35. In Nummer 37 wird in Satz 2 die Angabe „(§ 27 Abs. 3 KVVG)“ durch die Angabe „(§ 27 Abs. 2 KVVG)“ ersetzt.

36. Nach Nummer 37 wird folgende Nummer 37.1. eingefügt:

„37.1. Zu § 27:

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind:

- Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein.
- Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten.
- Der Wahlbrief muss einen Stimmzettelum-

- schlag mit einem Stimmzettel darin enthalten.
- Zumindest der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag müssen verschlossen sein.
Ungültige Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern.“
37. Nummer 38 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
„Unstimmigkeiten zwischen der Zahl der Stimmabgabevermerke und der Zahl der Stimmzettel sind anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen.
Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem versiegelten Behältnis befindlichen Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben.“
 - b) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Die Unterlagen sind nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut vom 9. Mai 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 77) – RS 90-4 – aufzubewahren. (Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe **Anlage 11**).“
38. In Nummer 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Angabe „**Anlage 14**“ durch die Angabe „**Anlage 12**“ und die Angabe „**Anlage 15**“ durch die Angabe „**Anlage 13**“ ersetzt.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für das Losverfahren gibt es keine Vorgaben; es muss nur darauf geachtet werden, dass keine Manipulation des Ergebnisses möglich ist.“
39. Nummer 40 wird aufgehoben.
40. Nummer 42 wird wie folgt gefasst:
„42. Zu § 29 Absatz 4:
Findet an dem Sonntag nach der Wahl in der Kirchengemeinde kein Hauptgottesdienst statt, so ist die Abkündigung am nächsten Sonntag mit Hauptgottesdienst vorzunehmen. (Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses siehe **Anlage 14**).“
41. In Nummer 43 wird in der Überschrift die Angabe „§ 29 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 29 Abs. 5“ ersetzt.
42. In Nummer 44 wird die Angabe „**Anlage 17**“ durch die Angabe „**Anlage 15**“ ersetzt.
43. Nummer 46 wird aufgehoben.
44. Nummer 47 wird wie folgt gefasst:
„47. Zu § 33:
Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen, zu denen auch bisherige Kirchenvorsteher gehören können; sie nehmen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr. Ihre Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben. Ihr Amt endet, sobald wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist. Zur Ablösung der nach § 33 Absatz 2 KVBG bestellten Bevollmächtigten kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Nachwahl von Kirchenvorstehern anordnen; eine Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung ist, auch in den letzten drei Jahren der Amtszeit, nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 5 KVBG gilt dies auch für den Kapellenvorstand.“
45. Nummer 48 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende Satz 1 eingefügt:
„Der Ersatzkirchenvorsteher tritt zu dem Zeitpunkt in den Kirchenvorstand ein, zu dem der gewählte Kirchenvorsteher ausgeschieden ist.“
 - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
46. Nummer 49 wird wie folgt gefasst:
„49. Zu § 35:
Der Kirchenvorstand hat dem Kirchenkreisvorstand die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. Der Kirchenkreisvorstand hat dafür zu sorgen, dass der Kirchenvorstand so bald wie möglich wieder so viele Mitglieder hat, wie der Kirchenvorstand vor der letzten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände festgesetzt hat. Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 gewählten Kirchenvorsteher unterschritten wird. Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni des Jahres der allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände (§ 1 Abs. 3 KVBG).“
47. Nummer 50 wird aufgehoben.
48. Nummer 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Angabe „**Anlage 19**“ durch die Angabe „**Anlage 16**“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen

- werden sollen, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge nicht mitwirken (§ 44 Abs. 2 KGO).“
49. In Nummer 52 werden die Angabe „**Anlage 20**“ durch die Angabe „**Anlage 17**“ und die Angabe „**Anlage 21**“ durch die Angabe „**Anlage 18**“ ersetzt.
50. In Nummer 53 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„Sobald die Mehrheit der Kirchenvorsteher eingeführt ist, beginnt die Amtszeit des ganzen Kirchenvorstandes. Die Verpflichtung geschieht nach Agende IV (vgl. Nummer 27).“
51. Die Nummer 55 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 wird das Wort „erheblich“ durch die Wörter „in schwerer Weise missachtet und“ ersetzt.
b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Vertritt ein Kirchenvorsteher öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Kirchenvorstandes, so liegt allein darin keine Pflichtverletzung.“
52. Die Anlagen werden wie folgt geändert:
a) Die Anlagen 2 und 3 werden aufgehoben.
b) Die Anlagen 4 bis 9 werden Anlagen 2 bis 8.
c) Die Anlage 10 wird aufgehoben.
d) Die Anlagen 11 bis 17 werden Anlagen 9 bis 15.
e) Die Anlage 18 wird aufgehoben.
f) Die Anlagen 19 bis 21 werden Anlagen 16 bis 18.
53. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
a) In der Absenderangabe sowie in den Sätzen 1 und 2 werden die Wörter „Kirchenvorstand“ durch die Wörter „Kirchenkreisvorstand“ ersetzt.
b) In Satz 3 wird die Angabe „Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____⁴“ durch die Angabe „Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover“ ersetzt.
c) Die Fußnote ⁴ wird aufgehoben.
54. In der neuen Anlage 2 wird die Angabe „(zu Nr. 19 AB KVVBG durch die Angabe „(zu Nr. 21 AB KVVBG)“ ersetzt.
55. In der neuen Anlage 8 wird die Angabe „(zu Nr. 27 AB KVVBG)“ durch die Angabe „(zu Nr. 28 AB KVVBG)“ ersetzt.
56. In der Anlage 9 wird die Fußnote ⁴ wie folgt gefasst:
- „4) Zahl der Stimmen des Wählers nach § 25 Absatz 5 KVVBG einsetzen – vgl. Nr. 32 AB KVVBG.“
57. In der neuen Anlage 10 werden nach Satz 2 die Zeilen für die Angabe von Ort und Datum, für das Dienstsiegel und für die Unterschrift eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes oder Wahlausschusses aufgehoben.
58. Die neue Anlage 11 wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe „(zu Nr. 38 AB KVVBG)“ wird durch die Angabe „(zu Nr. 39 AB KVVBG)“ ersetzt.
b) Die Sätze 2 und 6 werden aufgehoben.
c) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden neue Sätze 2 bis 4 und die bisherigen Sätze 7 bis 22 werden neue Sätze 6 bis 21.
d) Im neuen Satz 16 wird die Angabe „Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen – Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen ¹)“ ersetzt durch die Angabe „der Wähler nach § 25 Absatz 5 KVVBG Stimmen hatte“.
e) Die Fußnote ² wird aufgehoben.
f) Die bisherige Fußnote ³ wird Fußnote ².
59. In der neuen Anlage 12 wird die Angabe „(zu Nr. 39 AB KVVBG)“ durch die Angabe „(zu Nr. 40 AB KVVBG)“ ersetzt.
60. In der neuen Anlage 13 wird die Angabe „(zu Nr. 39 AB KVVBG)“ durch die Angabe „(zu Nr. 40 AB KVVBG)“ ersetzt.
61. In der neuen Anlage 16 wird die Angabe „(zu Nr. 51 AB KVVBG)“ durch die Angabe „(zu Nr. 49 AB KVVBG)“ ersetzt.
62. In der neuen Anlage 17 wird die Angabe „(zu Nr. 52 AB KVVBG)“ ersetzt durch die Angabe „(zu Nr. 50 AB KVVBG)“ ersetzt.
63. In der neuen Anlage 18 wird die Angabe „(zu Nr. 52 AB KVVBG)“ durch die Angabe „(zu Nr. 50 AB KVVBG)“ ersetzt.
64. Diese Änderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVVBG) tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
65. Das Landeskirchenamt kann den Wortlaut der Ausführungsbestimmungen zu dem Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen

in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (AB KVVG) in der vom Inkrafttreten dieser Änderung an geltenden Fassung mit neuer Nummernfolge im Kirchlichen Amtsblatt bekannt machen.

**Bekanntmachung
der Neufassung der Ausführungs-
bestimmungen zu dem Kirchengesetz der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen über die Bildung der
Kirchenvorstände (AB KVVG)**

Vom 1. Juli 2011

Aufgrund des § 48 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVVG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. 1993 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 27. September 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 197), wird nachstehend der Wortlaut der Ausführungsbestimmungen zum KVVG in der seit dem 1. Juli 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt die Fassung der Ausführungsbestimmungen vom 12. Januar 1987 (Kirchl. Amtsbl. S. 19) sowie die Änderungen und Ergänzungen vom 30. März 1993 (Kirchl. Amtsbl. S. 104), vom 19. März 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 67) und vom 20. September 2005 (Kirchl. Amtsbl. S. 205).

Hannover, den 1. Juli 2011

Das Landeskirchenamt

1. Zu § 1 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 5:

Das Vertretungsorgan der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand und das der Kapellengemeinde der Kapellenvorstand. Die gewählten, berufenen und ernannten Mitglieder sind die Kirchenvorsteher oder die Kapellenvorsteher. Wie im KVVG gelten die in diesen Ausführungsbestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen für Frauen und Männer.

2. Zu § 1 Absatz 2:

Wegen der Besonderheiten bei Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden, Militärkirchengemeinden und personalen Seelsorgebereichen sind die §§ 44 und 45 KVVG zu beachten. Auch für Kirchengemeinden, die einem Kirchengemeindeverband angehören oder in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, ist ein Kirchenvorstand bilden.

3. Zu § 1 Absatz 3:

Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn der bisherige

Kirchen- oder Kapellenvorstand zu einem anderen als dem letzten allgemein vorgeschriebenen Zeitpunkt gebildet worden war.

4. Zu § 1 Absatz 4:

Diese Regelung sieht vor, dass der Termin des Einführungsgottesdienstes und damit der Beginn der Amtszeit im Juni sein muss. Den genauen Tag legen die Kirchengemeinden selbst fest. Mit der Einführung der Mehrheit der Kirchenvorstandsmitglieder beginnt die Amtszeit des Kirchenvorstandes.

Da die Amtszeit der amtierenden Kirchenvorsteher spätestens neun Monate nach dem 1. Juni, also am 1. März des Jahres nach der Wahl, endet, muss der Kirchenkreisvorstand rechtzeitig Bevollmächtigte nach § 33 KVVG bestellen. Es muss vermieden werden, dass vorübergehend kein handlungsfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist.

5. Zu § 1 Absatz 5:

In Kapellengemeinden werden die Kapellenvorsteher nach den allgemeinen Vorschriften über die Wahl der Kirchenvorsteher gewählt. Durch diese Wahl werden zugleich die Kirchenvorsteher ermittelt, die aus der Kapellengemeinde als einem Wahlbezirk der Kirchengemeinde (§ 11 Absatz 1 Satz 2 KVVG) in den Kirchenvorstand eintreten (§ 29 Absatz 2 KVVG). Eine darüber hinausgehende Wahl von Kirchenvorstehern findet deshalb in der Kapellengemeinde nicht statt.

Besondere Vorschriften für Kapellengemeinden enthält das KVVG für

- die Zusammensetzung des Kapellenvorstandes in § 2 Absatz 3,
- die Zahl der Kirchen- und Kapellenvorsteher in § 3 Absatz 3 und 5,
- die Kapellengemeinde als Wahlbezirk in § 11 Absatz 1,
- die Wahlvorschläge in §§ 15 und 16 Absatz 1,
- das Wahlergebnis in § 29 Absatz 2,
- den Wahlausschuss in § 31 Absatz 3,
- das Nachrücken von Kapellenvorstehern in § 34 Absatz 3,
- den Patronats-Kapellenvorsteher in § 38 Absatz 6 und
- die Errichtung und Umwandlung von Kirchen- und Kapellengemeinden in § 43.

6. Zu § 2 Absatz 1:

Dem Kirchenvorstand gehören gewählte (§ 29 KVVG) und berufene (§ 37 KVVG) Kirchenvorsteher an. Zusätzlich kann in Patronatsgemeinden der Patron nach § 38 KVVG in den Kirchenvorstand eintreten oder einen Kirchenvorsteher ernennen.

7. Zu § 2 Absatz 2:

In der Kirchengemeinde tätige Pastoren (Artikel 32

Absatz 3 der Kirchenverfassung), denen dort eine Pfarrstelle übertragen worden ist oder die mit der Versehung einer Pfarrstelle der Kirchengemeinde beauftragt worden sind, sind in dem Kirchenvorstand dieser Kirchengemeinde Mitglieder kraft Amtes.

Zu den Mitgliedern kraft Amtes gehören auch

- die Pastoren, die nach § 2 Absatz 1 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der Kirchengemeinde tätig sind, wenn sie mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt worden sind,
- die Pastoren, die nach § 2 der Vakanz- und Vertretungsverordnung als Hauptvertreter zur Versehung der vakanten Pfarrstelle bestellt worden sind.

Pastoren, die zur pfarramtlichen Hilfeleistung oder zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde beauftragt worden sind, gehören nicht kraft Amtes dem Kirchenvorstand an; sie haben ein Teilnahmerecht nach § 42 a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung (KGO).

Ist Ehegatten gemeinsam eine Pfarrstelle übertragen worden, tritt einer der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand ein, der andere Ehegatte nimmt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teil. Ist das Mitglied an der Teilnahme verhindert, so übt der andere Ehegatte das Stimmrecht aus. Der Kirchenkreisvorstand bestimmt auf Vorschlag des Kirchenvorstandes, welcher der Ehegatten als Mitglied in den Kirchenvorstand eintritt (§ 55 Absätze 1 und 3 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz).

8. Zu § 2 Absatz 4:

Die durch Adoption begründete Verwandtschaft steht der natürlichen Verwandtschaft gleich. Stiefeltern und -kinder sind von der gleichzeitigen Mitgliedschaft im Kirchenvorstand nicht ausgeschlossen. Die Vorschrift bezieht sich auch auf die Mitglieder kraft Amtes. Auf die Teilnehmer nach § 42 a KGO ist § 2 Absatz 4 KVVBG nicht anzuwenden.

Die in § 2 Absatz 4 KVVBG genannten Personen können gleichzeitig auf demselben Wahlaufsatz kandidieren. Erst wenn Personen gewählt worden sind, bei denen ein Hinderungsgrund nach dieser Vorschrift vorliegt, gilt § 29 Absatz 5 KVVBG.

9. Zu § 3 Absätze 1 und 2:

Die Mindest- und die Höchstzahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher ist gestaffelt nach der Zahl der Kirchenmitglieder, die nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres vor der Neubildung der Kirchenvorstände aufgrund der Gemeindegliederverzeichnisse für die Kirchengemeinden ermittelt wurde. Maßgeblich ist die von den Kirchenkreisämtern in dem Verfahren nach § 5 der

Kirchenmitgliedschaftsverordnung (in der Fassung vom 29. November 1994, Kirchl. Amtsbl. S. 195) zu diesem Stichtag festzustellende Kirchenmitgliedszahl der Kirchengemeinde.

Der Kirchenvorstand setzt die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher vor den in § 14 Absatz 1 KVVBG vorgesehenen Abkündigungen fest. Der Patron oder der von ihm zu ernennende Kirchenvorsteher (§ 38 KVVBG) bleibt bei der Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteher unberücksichtigt. Die mögliche Verteilung auf zu wählende und zu berufende Kirchenvorsteher ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht:

Zahl der Kirchenmitglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher	davon	
		zu wählen	zu berufen
bis zu 1 999	4	3	1
bis zu 1 999	5	4	1
bis zu 1 999	6	5	1
bis zu 1 999	6	4	2
bis zu 1 999	7	6	1
bis zu 1 999	7	5	2
bis zu 1 999	8	7	1
bis zu 1 999	8	6	2
2 000 bis 3 999	6	5	1
2 000 bis 3 999	6	4	2
2 000 bis 3 999	7	6	1
2 000 bis 3 999	7	5	2
2 000 bis 3 999	8	7	1
2 000 bis 3 999	8	6	2
2 000 bis 3 999	9	8	1
2 000 bis 3 999	9	7	2
2 000 bis 3 999	9	6	3
2 000 bis 3 999	10	9	1
2 000 bis 3 999	10	8	2
2.000 bis 3 999	10	7	3
4 000 und mehr	8	7	1
4 000 und mehr	8	6	2
4 000 und mehr	9	8	1
4 000 und mehr	9	7	2
4 000 und mehr	9	6	3
4 000 und mehr	10	9	1
4 000 und mehr	10	8	2
4 000 und mehr	10	7	3
4 000 und mehr	11	10	1
4 000 und mehr	11	9	2
4 000 und mehr	11	8	3
4 000 und mehr	12	11	1
4 000 und mehr	12	10	2
4 000 und mehr	12	9	3
4 000 und mehr	12	8	4
4 000 und mehr	13	12	1
4 000 und mehr	13	11	2
4 000 und mehr	13	10	3

Zahl der Kirchenmitglieder	Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher	davon	
		zu wählen	zu berufen
4 000 und mehr	13	9	4
4 000 und mehr	14	13	1
4 000 und mehr	14	12	2
4 000 und mehr	14	11	3
4 000 und mehr	14	10	4
4 000 und mehr	15	14	1
4 000 und mehr	15	13	2
4 000 und mehr	15	12	3
4 000 und mehr	15	11	4
4 000 und mehr	15	10	5

10. Zu § 3 Absatz 3:

Sind in einer Kirchengemeinde Kapellengemeinden vorhanden, so setzt der Kirchenvorstand zunächst nach § 3 Absätze 1 und 2 KVVBG die Zahl der zu wählenden und zu berufenden Kirchenvorsteher fest, ohne die Vorschrift des § 3 Absatz 3 KVVBG zu berücksichtigen. Die sich so ergebende Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher erhöht sich sodann nach § 3 Absatz 3 KVVBG um je einen Kirchenvorsteher für jede Kapellengemeinde. Die Zahl der zu berufenden Kirchenvorsteher ändert sich nicht.

11. Zu § 3 Absatz 4:

Der Kirchenkreisvorstand kann nur dann eine höhere Zahl der Kirchenvorsteher festsetzen, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Besondere Gründe können z. B. eine Vielzahl von Außendörfern oder die besondere Situation nach einer Fusion von Kirchengemeinden sein.

Der Kirchenkreisvorstand kann auch aus besonderen Gründen eine geringere Zahl festsetzen. Die Zahl von vier Kirchenvorstehern darf nicht unterschritten werden.

Wenn eine geringere Zahl festgesetzt werden soll, weil zu wenige Kandidaten für die Aufstellung eines Wahlaufsatzes zur Verfügung stehen, so ist § 17 Absatz 4 KVVBG zu beachten. Sind bei der Wahl so wenig Personen gewählt worden, dass ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht zustande gekommen ist, so sind Bevollmächtigte zu bestellen, und es ist nach § 33 KVVBG zu verfahren. Ist zwar ein beschlussfähiger Kirchenvorstand zustande gekommen, sind aber trotzdem weniger Kandidaten gewählt worden, als gewählt werden mussten, so kann der Kirchenkreisvorstand nicht mehr die fehlenden Mitglieder durch Bestellung ergänzen. Er kann nur noch nach § 3 Absatz 4 KVVBG verfahren und im Benehmen mit dem Kirchenvorstand eine andere Zahl der zu Wählenden festsetzen.

12. Zu § 3 Absatz 5:

§ 3 Absatz 4 KVVBG ist für die Festsetzung der Zahl der Kapellenvorsteher nicht anzuwenden.

13. Zu § 4 Absatz 1 und Absatz 2 Buchst. a: Maßgeblich für das aktive Wahlrecht gemäß § 4 Absatz 1 KVVBG ist die Taufe und die nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung in der Kirchengemeinde, nicht jedoch die Konfirmation. Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde muss am Wahltag bestehen; eine Dreimonatsfrist besteht für das aktive Wahlrecht nicht mehr. Zwingend ist aber, dass jeder, der wählen will, in die Wählerliste eingetragen sein muss (vgl. auch §§ 13, 14 KVVBG). Bei allen Kirchenmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist davon auszugehen, dass sie zum heiligen Abendmahl zugelassen sind, es sei denn, sie sind ausdrücklich vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen.

14. Zu § 4 Absatz 2 Buchst. b:

Hat der Betroffene oder der Kirchenvorstand gegen die Aberkennung des Wahlrechts Beschwerde eingelegt oder Klage erhoben (§ 6 Absatz 2 KVVBG) und ist über die Beschwerde oder die Klage noch nicht abschließend entschieden worden, so bleibt der Betroffene bis zur abschließenden Entscheidung wahlberechtigt. Er ist nicht wahlberechtigt, wenn der Kirchenkreisvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung angeordnet hat (§ 6 Absatz 1 Satz 5 KVVBG) und diese Anordnung zum Zeitpunkt der Wahl nicht aufgehoben worden ist (§ 6 Absatz 2 Satz 3 KVVBG). Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf Nummer 16 verwiesen.

15. Zu § 5:

Ein Verzeichnis erheblicher Pflichtverletzungen kann nicht aufgestellt werden. Es werden Tatsachen vorliegen müssen, aus denen sich ein erheblicher Verstoß gegen die Pflichten ergibt, die einem Kirchenmitglied nach Artikel 9 der Kirchenverfassung obliegen.

Die Aberkennung steht nicht in zeitlichem Zusammenhang mit dem Wahlverfahren; vielmehr hat der Kirchenkreisvorstand die erforderliche Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen, wenn ein entsprechender Anlass hierfür vorliegt (Muster für einen Aberkennungsbescheid siehe **Anlage 1**).

16. Zu § 6:

Ordnet der Kirchenkreisvorstand die sofortige Vollziehung der Aberkennung des Wahlrechts an, so ist die Aberkennung auch dann wirksam, wenn das betroffene Kirchenmitglied oder der Kirchenvorstand gegen die Aberkennung Beschwerde oder Klage erhoben hat. Gibt das Landeskirchenamt der Beschwerde gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung statt, so ist die Aberkennung vorläufig nicht wirksam. Der Kirchenkreisvorstand kann die An-

ordnung der sofortigen Vollziehung jederzeit selbst wieder aufheben.

(Muster für die Anordnung der sofortigen Vollziehung siehe **Anlage I**).

17. Zu § 7:

An die in § 7 Absatz 1 Satz 3 KVVBG genannte Jahresfrist ist der Kirchenkreisvorstand im Verfahren von Amts wegen nicht gebunden. Er kann deshalb einen vor Ablauf der Jahresfrist gestellten Antrag auch als Anregung auffassen, von Amts wegen tätig zu werden.

18. Zu § 8:

Wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten das Wahlrecht besitzt (§ 4 KVVBG), ist wählbar, sofern auch die übrigen Voraussetzungen des § 8 KVVBG vorliegen. Mitarbeiter, die nicht nur vorübergehend für den Dienst in der Kirchengemeinde angestellt sind, können in dieser Kirchengemeinde nicht Kirchenvorsteher sein. Entscheidend ist nicht allein die Anstellungsträgerschaft, sondern die Frage, ob sie für den Dienst in der betreffenden Kirchengemeinde angestellt sind; dies ergibt sich im Zweifel aus der Dienstanweisung. Eine vorübergehende Anstellung ist immer dann gegeben, wenn eine für einen kirchlichen Mitarbeiter vertretungs- oder aushilfsweise übernommene Tätigkeit einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. Der Kirchenkreisvorstand kann auf Antrag des Kirchenvorstandes ausnahmsweise Mitarbeitern in Beschäftigungsverhältnissen geringen Umfangs die Wählbarkeit verleihen, wenn besondere Umstände vorliegen. Ein Beschäftigungsverhältnis mit geringem Umfang liegt in der Regel vor, wenn es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch IV handelt. In jedem Fall darf die regelmäßige Arbeitszeit die Grenze von 10 Wochenstunden nicht überschreiten. Mehrere Beschäftigungsverhältnisse mit der Kirchengemeinde sind zusammenzurechnen. Überschreitet der Mitarbeiter später diese Grenze, etwa durch Ausweitung seines Arbeitsumfangs, so scheidet er aus dem Kirchenvorstand aus (§ 40 KVVBG). Von der Möglichkeit, Mitarbeitern die Wählbarkeit zu verleihen, ist nur bei besonderen Umständen, d. h. eher zurückhaltend, Gebrauch zu machen.

19. Zu § 11:

Die Aufteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke ermöglicht es, die örtlichen Besonderheiten innerhalb der Kirchengemeinde im Kirchenvorstand zu berücksichtigen. Kirchengemeinden mit mehreren Ortschaften können dadurch eine angemessene Vertretung jeder Ortschaft im Kirchenvorstand erreichen.

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so sind nur

diejenigen Kirchenmitglieder wahlberechtigt und wählbar, die ihre Hauptwohnung in dem Wahlbezirk haben.

Gehören ausnahmsweise der Kirchengemeinde Kirchenmitglieder an, die ihre Hauptwohnung außerhalb des Gebietes der Kirchengemeinde haben (Umgepfarrte, § 9 KGO), so bestimmt der Kirchenvorstand, in welche Wählerliste sie aufzunehmen sind (§ 13 Absatz 3 KVVBG).

Bei der Festsetzung der Zahl der Kirchenvorsteher, die in jedem Wahlbezirk zu wählen sind, kann der Kirchenvorstand neben dem Zahlenverhältnis der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken auch andere für das Gemeindeleben wichtige Gesichtspunkte berücksichtigen. Mit der Bildung der Wahlbezirke und der Festsetzung der Zahl der zu Wählenden muss der Kirchenvorstand auch entscheiden, wie viele Stimmen der Wähler in dem jeweiligen Wahlbezirk hat (vgl. § 25 Absatz 5 KVVBG). Es können darum auch nicht mehr Wahlbezirke gebildet werden, als Wählerstimmen nach § 25 Absatz 5 KVVBG zur Verfügung stehen.

Bei der Festsetzung, wie viele Kirchenvorsteher in dem Wahlbezirk der Kapellengemeinde zu wählen sind, muss der Kirchenvorstand seine Entscheidung im Benehmen mit dem Kapellenvorstand treffen.

Die Bildung der Wahlbezirke behält ihre Gültigkeit bis zur nächsten allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände, sie gilt also auch für Nachwahlen.

20. Zu § 12:

In größeren Kirchengemeinden oder in größeren Wahlbezirken empfiehlt sich zur Erleichterung des Wahlvorganges für die Wähler die Bildung von Stimmbezirken, für die besondere Wahllokale einzurichten sind. In Wahlbezirken von Kapellengemeinden empfiehlt sich dies nur in besonderen Ausnahmefällen. Für Stimmbezirke werden keine getrennten Wahlaufsätze aufgestellt; die Wählerliste ist aber entsprechend aufzugliedern (§ 13 Absatz 2 KVVBG). Für jeden Stimmbezirk ist ein Wahlvorstand zu ernennen (§ 23 KVVBG).

Wird ein Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal) eingerichtet, darf die gesamte Wahlzeit die nach § 25 Absatz 1 KVVBG festgesetzte Mindestzeit von sechs Stunden nicht unterschreiten. Da in einem Stimmbezirk nicht mehrere Wahllokale gleichzeitig geöffnet sein dürfen, sind für diesen Stimmbezirk mit dem mobilen Wahllokal nur ein Wahlvorstand und eine Wählerliste notwendig. Der Wahlvorstand dieses Stimmbezirkes ist für die Einhaltung des Zeitplanes verantwortlich. Die Wahlurne ist während des Transports zwischen den einzelnen Wahllokalen zu versiegeln.

21. Zu § 13:

Auch wenn die Erstellung der Wählerlisten durch

Dritte erfolgt, behält der Kirchenvorstand die Verantwortung für die Wählerliste. Die Listen sind deshalb sorgfältig zu prüfen (Muster für die Wählerliste siehe **Anlage 2**).

22. Zu § 14 Absatz 1:

Nach der Anordnung der Wahl durch das Landeskirchenamt (§ 10 KVVG) beschließt der Kirchenvorstand, zu welchen Zeiten die Wählerliste für jedes Kirchenmitglied zugänglich auszulegen ist. Die Wählerliste ist mindestens eine Woche lang und für jeden Wahlbezirk gesondert auszulegen. Die Auslegung ist durch Abkündigungen in mehreren Gottesdiensten mitzuteilen; dabei sind die genauen Tageszeiten für die Einsichtnahme anzugeben. Gleichzeitig sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nummer 24). Als andere Art der Bekanntmachung kommen z. B. Aushänge, Hinweise in der Tagespresse, in Gemeindebriefen und auf der Homepage der Kirchengemeinde, Verteilung von Merkzetteln nach dem Gottesdienst und in Gemeindeveranstaltungen und die Versendung von Wahlhinweisen in Betracht (Muster für die Bekanntmachung siehe **Anlage 3**).

Wahlberechtigte haben das Recht, die Richtigkeit ihrer Daten in der Wählerliste zu überprüfen. Wollen sie auch die Daten anderer Personen überprüfen, müssen sie – aus Datenschutzgründen – Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste ergeben kann. Eine Überprüfung der Daten von Personen mit Sperrvermerk durch Wahlberechtigte ist nicht zulässig.

23. Zu § 14 Absätze 2 bis 5:

Der Kirchenvorstand ist verpflichtet, die Wählerliste bis zur Wahl in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen und sich ergebende Änderungen umgehend vorzunehmen. Neu aufgenommene Kirchenmitglieder können bis zum Tag vor dem Wahltag in die Wählerliste aufgenommen werden und so noch das Wahlrecht erhalten.

Die Kirchenmitglieder können die Wählerliste auch außerhalb der Auslegungsfrist einsehen (§ 14 Absatz 1 KVVG). Sie können Berichtigungen der Wählerliste vor Beginn, innerhalb der Auslegungsfrist und bis drei Wochen vor der Wahl beantragen (§ 14 Absatz 2 KVVG). Die Betroffenen und die Antragsteller sind zu unterrichten.

Anträge, die später eingehen, kann der Kirchenvorstand noch bei seiner Beschlussfassung nach § 14 Absatz 5 Satz 2 KVVG als Anregung zur Berichtigung der Wählerliste bis zum Tage vor dem Wahltag von Amts wegen aufnehmen, wenn eindeutig ist, dass die Wählerliste insoweit offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist. Unzulässige Anträge müs-

sen zurückgewiesen werden, wenn die Wählerliste nicht von Amts wegen berichtigt wird.

Muster für einen

- ablehnenden Bescheid zu einem Antrag auf Berichtigung der Wählerliste siehe **Anlage 4**,
- Bescheid zu einem verspäteten Antrag auf Berichtigung der Wählerliste siehe **Anlage 5**,
- Bescheid über die Streichung eines Namens aus der Wählerliste siehe **Anlage 6**).

24. Zu § 15:

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe über die Auslegung der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kirchenmitglieder aufzufordern, Wahlvorschläge einzureichen (vgl. Nummer 22 und Muster für die Aufforderung in **Anlage 3**).

Sind Wahlbezirke gebildet worden, so müssen die zur Wahl Vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages zu demselben Wahlbezirk gehören. Darauf ist in den Bekanntmachungen hinzuweisen (vgl. Muster in **Anlage 3**).

Enthält ein Wahlvorschlag entgegen § 15 Absatz 1 Satz 3 KVVG mehr Namen als die doppelte Zahl der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher oder weniger Namen, so ist er damit nicht ungültig. Die Unterzeichner sollen ihre Anschrift angeben. Es muss deutlich gemacht werden, wer Erstunterzeichner ist (vgl. § 16 Absatz 2 KVVG).

25. Zu § 16:

Der Kirchenvorstand oder die von ihm beauftragten Mitglieder prüfen die eingehenden Wahlvorschläge unverzüglich, insbesondere ob sie die genügende Zahl von Unterschriften tragen und die Vorgeschlagenen nach § 8 KVVG wählbar sind.

Der Kirchenvorstand hat darauf hinzuwirken, dass etwaige Mängel der Wahlvorschläge (z. B. fehlende Unterschrift, Mangel der Wählbarkeit) vor Ablauf der in § 15 Absatz 1 Satz 1 KVVG bestimmten Frist behoben werden. Enthält der Wahlvorschlag Namen nicht wählbarer Personen und ist dieser Mangel nicht fristgerecht behoben worden, so streicht der Kirchenvorstand diese Namen von dem Wahlvorschlag und benachrichtigt nach § 16 Absatz 2 KVVG die Betroffenen und den ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages. (Muster für die Benachrichtigung siehe **Anlage 7**).

26. Zu § 17:

Der Kirchenvorstand hat alle gültigen Wahlvorschläge zusammenzustellen und ggf. gemäß § 17 Absatz 1 KVVG zu ergänzen. Er sollte insbesondere dann von der Möglichkeit, die Vorschläge bis zum Zweifachen der Zahl der zu Wählenden zu ergänzen, Gebrauch machen, wenn zweifelhaft ist, ob alle Vorgeschlagenen in den Wahlaufsatz aufgenommen werden können, und um sicherzustellen, dass ge-

nügend Ersatzkirchenvorsteher oder Ersatzkapellenvorsteher (§ 29 Absatz 3 KVVBG) zur Verfügung stehen werden.

Dem Kirchenkreisvorstand ist innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge (§ 15 Absatz 1 Satz 1 KVVBG) zu berichten, ob Wahlvorschläge in der erforderlichen Zahl gemacht oder ergänzt worden sind. Wenn auch der Kirchenkreisvorstand keine Möglichkeit sieht, die Wahlvorschläge mit weiteren Kandidaten zu ergänzen, so kann er die Zahl der zu Wählenden und zu Berufenden reduzieren (§ 17 Absatz 4 KVVBG). Dabei hat er § 3 Absatz 2 Satz 2 KVVBG zu beachten.

27. Zu § 18:

Die abzulegende Erklärung ist die Antwort der Kirchenvorsteher auf die Verpflichtungsfrage nach Agende IV:

„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern in dieser Gemeinde N. führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“

28. Zu § 19 Absatz 1:

Ein Vorgeschlagener, der es ablehnt, die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVVBG abzugeben, oder der sie nicht innerhalb der dort bestimmten Frist einreicht, ist nicht in den Wahlaufsatz zu übernehmen. Ist bis zur Aufstellung des Wahlaufsatzes die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen auf weniger als das Eineinhalbfache der zu wählenden Kirchen- oder Kapellenvorsteher gesunken (z.B. durch Ausbleiben der Bereitschaftserklärung nach § 18 KVVBG), so soll der Kirchenvorstand die Wahlvorschläge ergänzen und die Bereitschaftserklärung nach § 18 KVVBG einholen, wenn der Zeitplan der Wahlvorbereitung dies noch zulässt.

Ist danach die Zahl der zur Wahl Vorgeschlagenen geringer als die Zahl der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 KVVBG zu Wählenden, so ist nach § 17 Absatz 4 KVVBG zu verfahren. (Muster für den Wahlaufsatz siehe **Anlage 8**).

29. Zu § 21:

Sofern einer der Vorgeschlagenen an der Vorstellung nicht teilnehmen kann, ist dies unschädlich.

30. Zu § 22:

Zu Inhalt und Form der Stimmzettel wird auf das Muster in der **Anlage 9** verwiesen. Die Stimmzettel müssen schon bei der Ausgabe von Wahlscheinen

zur Verfügung stehen. Sie sind für jeden Wahlbezirk gesondert herzustellen.

31. Zu § 23:

Ein Wahlvorstand ist auch dann zu ernennen, wenn keine Stimmbezirke nach § 12 KVVBG gebildet worden sind. Wo Wahlbezirke nach § 11 KVVBG gebildet worden sind, ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu ernennen. Auch für einen Stimmbezirk mit zeitlicher Befristung (mobiles Wahllokal nach § 12 Absatz 2 KVVBG) ist ein Wahlvorstand zu ernennen.

32. Zu § 25:

Der Wahlvorstand kann verlangen, dass die Wahlberechtigten sich über ihre Person ausweisen.

Es kann nur eine Stimme je Wahlvorschlag abgegeben werden. Mehrfachkennzeichnungen eines Namens (Kumulieren) zählen nur als eine Stimme; sie sind nicht als unzulässige Zusätze zu werten, die einen Stimmzettel ungültig machen.

Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kapellengemeinden vorhanden, so hat der Wähler nach § 25 Absatz 5 Satz 1, erste Alternative KVVBG in jedem Wahlbezirk einer Kapellengemeinde (§ 11 Absatz 1 KVVBG) zwei Stimmen. Die sich nach § 25 Absatz 5 Satz 1, zweite bis vierte Alternative KVVBG ergebenden Wählerstimmen entfallen auf den Wahlbezirk der Kirchengemeinde oder sind auf die Wahlbezirke der Kirchengemeinde zu verteilen.

33. Zu § 26 Absätze 1 und 2:

Das Wahlrecht kann auch im Wege der Briefwahl ausgeübt werden, ohne dass es noch der Darlegung besonderer Gründe bedarf. Der Kirchenvorstand hat jedoch nach wie vor darauf zu achten, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und Missbrauchsmöglichkeiten entgegengewirkt wird.

Der Wahlvorstand kann die Wahlbriefe schon während der Wahlhandlung öffnen und bereits vor Ende der Wahlhandlung die Wahlscheine der Briefwähler prüfen. Die Stimmabgabe des Wählers ist sofort in der Wählerliste zu vermerken. Die Stimmzettelumschläge sind jedoch auf jeden Fall ungeöffnet in die Wahlurne einzuwerfen (§ 27 Absatz 3 KVVBG).

34. Zu § 26 Absätze 2 und 3:

Wahlscheine dürfen nur auf persönlichen oder schriftlichen Antrag bei dem Kirchenvorstand ausgegeben werden. Auf telefonische Anforderung, Sammelanforderung mit Listen, Anforderung für Angehörige und andere Wahlberechtigte ohne rechtsgültige schriftliche Vollmacht sowie auf Anforderung bei anderen Personen als den Mitgliedern des Kirchenvorstandes sind Wahlscheine nicht auszugeben. Desgleichen dürfen Wahlscheine nicht von Amts wegen ausgegeben werden (Muster für den Briefwahlschein siehe **Anlage 10**).

35. Zu § 26 Absatz 6:

Die Wahlunterlagen sind dem Kirchenmitglied persönlich oder dem von ihm Bevollmächtigten von einem Mitglied des Kirchenvorstandes oder einer vom Kirchenvorstand beauftragten anderen Person auszuhändigen oder auf dem Postweg zu übermitteln. Bei der Ausgabe der Wahlscheine dürfen keine Hinweise auf bestimmte zur Wahl vorgeschlagene Personen gegeben werden.

36. Zu § 26 Absatz 8:

Die Ausstellung der Wahlscheine ist sofort in der Wählerliste in der dafür bestimmten Spalte (vgl. **Anlage 2**) zu vermerken.

37. Zu § 26 Absatz 9:

Gehen Wahlbriefe während der Wahlhandlung bei dem Kirchenvorstand ein, so sind sie noch vor Schluss der Wahlhandlung dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben. Nach Beendigung der Wahlhandlung übergebene Wahlbriefe sind ungültig (§ 27 Absatz 2 KVVG).

38. Zu § 27:

Wesentliche Verfahrensvorschriften sind:

- Der Wahlbrief muss rechtzeitig eingegangen sein.
- Der Wahlbrief muss einen ordnungsgemäßen Wahlschein enthalten.
- Der Wahlbrief muss einen Stimmzettelumschlag mit einem Stimmzettel darin enthalten.
- Zumindest der Wahlbriefumschlag oder der Stimmzettelumschlag müssen verschlossen sein. Ungültige Wahlbriefe sind samt ihrem Inhalt auszusondern.

39. Zu § 28:

Über die Wahlhandlung ist eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen.

Unstimmigkeiten zwischen der Zahl der Stimmgabevermerke und der Zahl der Stimmzettel sind anzugeben und nach Möglichkeit zu begründen. Die Verhandlungsniederschrift mit den in einem versiegelten Behältnis befindlichen Anlagen sowie mit allen Wahlunterlagen ist dem Kirchenvorstand alsbald zur amtlichen Verwahrung zu übergeben. Die Unterlagen sind nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über die Aufbewahrung und Aussonderung von Schriftgut vom 9. Mai 1990 (Kirchl. Amtsbl. S. 77) – RS 90-4 – aufzubewahren. (Muster für die Verhandlungsniederschrift über die Wahlhandlung siehe **Anlage 11**).

40. Zu § 29 Absatz 1:

Der Kirchenvorstand tritt spätestens am Tage nach dem Wahltag zur Feststellung des Wahlergebnisses zusammen

(Muster für

- die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden ohne Kapellengemeinden siehe **Anlage 12**,
- die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden mit Kapellengemeinden siehe **Anlage 13**).

Für das Losverfahren gibt es keine Vorgaben; es muss nur darauf geachtet werden, dass keine Manipulation des Ergebnisses möglich ist.

41. Zu § 29 Absatz 3:

Die auf dem Wahlaufsatz Genannten, die weder zu Kirchenvorstehern noch zu Ersatzkirchenvorstehern gewählt worden sind, können auch dann nicht nachträglich als gewählte Kirchenvorsteher in den Kirchenvorstand eintreten, wenn keine Ersatzkirchenvorsteher mehr vorhanden sind. In einem solchen Fall ist nach § 35 KVVG zu verfahren.

42. Zu § 29 Absatz 4:

Findet an dem Sonntag nach der Wahl in der Kirchengemeinde kein Hauptgottesdienst statt, so ist die Abkündigung am nächsten Sonntag mit Hauptgottesdienst vorzunehmen (Muster für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses siehe **Anlage 14**).

43. Zu § 29 Absatz 5:

Die gewählten Personen, die nicht in den Kirchenvorstand eintreten können, sind Ersatzkirchenvorsteher. Sie können nach § 34 Absatz 1 KVVG nur dann in den Kirchenvorstand eintreten, wenn der gewählte Kirchenvorsteher ausgeschieden ist, in dessen Person der Hinderungsgrund nach § 2 Absatz 4 KVVG begründet war; bis zu diesem Zeitpunkt bleiben sie Ersatzkirchenvorsteher.

44. Zu § 30 Absatz 2:

Muster für einen zurückweisenden Bescheid des Kirchenkreisvorstandes im Wahlanfechtungsverfahren siehe **Anlage 15**.

45. Zu § 31:

Durch die Bildung eines Wahlausschusses wird der Kirchenvorstand in seiner Gesamtheit von zahlreichen Aufgaben bei der Vorbereitung der Wahl entlastet; sie ist daher sehr zu empfehlen.

46. Zu § 33:

Der Kirchenkreisvorstand kann einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen, zu denen auch bisherige Kirchenvorsteher gehören können; sie nehmen grundsätzlich alle Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes wahr. Ihre Beschlüsse sind dem geschäftsführenden Mitglied des Pfarramtes unverzüglich bekannt zu geben. Ihr Amt endet, sobald

wieder ein beschlussfähiger Kirchenvorstand vorhanden ist.

Zur Ablösung der nach § 33 Absatz 2 KVVBG bestellten Bevollmächtigten kann der Kirchenkreisvorstand jederzeit eine Nachwahl von Kirchenvorstehern anordnen; eine Ergänzung des Kirchenvorstandes durch Berufung ist, auch in den letzten drei Jahren der Amtszeit, nicht zulässig. Gemäß § 1 Absatz 5 KVVBG gilt dies auch für den Kapellenvorstand.

47. Zu § 34 Absatz 1:

Der Ersatzkirchenvorsteher tritt zu dem Zeitpunkt in den Kirchenvorstand ein, zu dem der gewählte Kirchenvorsteher ausgeschieden ist. Tritt der Ersatzkirchenvorsteher mit der höchsten Stimmenzahl aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht in den Kirchenvorstand ein oder wird ein Ersatzkirchenvorsteher zum Kirchenvorsteher berufen (§§ 36 und 37 KVVBG), so scheidet dieser für die restliche Amtszeit der Kirchenvorsteher (§ 1 Absatz 4 KVVBG) als Ersatzkirchenvorsteher aus.

48. Zu § 35:

Der Kirchenvorstand hat dem Kirchenkreisvorstand die Notwendigkeit der Wahlen unverzüglich anzuzeigen. Der Kirchenkreisvorstand hat dafür zu sorgen, dass der Kirchenvorstand so bald wie möglich wieder so viele Mitglieder hat, wie der Kirchenvorstand vor der letzten allgemeinen Neubildung der Kirchenvorstände festgesetzt hat. Waren in der Kirchengemeinde Wahlbezirke nach § 11 KVVBG gebildet worden, so sind die erforderlichen Nachwahlen auf die Wahlbezirke zu beschränken, in denen die Zahl der nach § 11 Absatz 1 Satz 3 gewählten Kirchenvorsteher unterschritten wird. Der Dreijahreszeitraum beginnt jeweils am 1. Juni des Jahres der allgemeinen Wahl der Kirchenvorstände (§ 1 Absatz 3 KVVBG).

49. Zu § 37 Absätze 1 und 2:

Ist die Zahl der Vorgesetzten entgegen § 37 Absatz 1 Satz 2 KVVBG niedriger als die Zahl der zu Berufenden, so ist der Kirchenkreisvorstand hinsichtlich der über die Vorschläge hinaus zu Berufenden ungebunden. Nach § 37 Absatz 2 Satz 1 KVVBG beschließt der bisherige Kirchenvorstand in gemeinsamer Sitzung mit den neu gewählten Kirchenvorstehern und - soweit vorhanden - den Mitgliedern des Gemeindebeirates über die Berufungsvorschläge (Muster für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Berufung von Kirchenvorstehern siehe **Anlage 16**). Mitglieder des amtierenden Kirchenvorstandes, die zur Berufung vorgeschlagen werden sollen, dürfen an der Entscheidung über die Berufungsvorschläge nicht mitwirken (§ 44 Absatz 2 KGO).

50. Zu § 38:

Der Kirchenvorstand muss den Patron auf die anstehende Neubildung des Kirchenvorstandes und auf seine Rechte hinweisen (Muster für einen Hinweis an den Patron auf eine bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes siehe **Anlage 17**, die Bekanntgabe des Eintritts des Patrons in den Kirchenvorstand oder die Ernennung eines Kirchenvorstehers siehe **Anlage 18**).

51. Zu § 39 Absatz 1:

Gehören zu einem Pfarramt mehrere Kirchengemeinden (verbundene Kirchengemeinden), so kann die Einführung an verschiedenen Sonntagen vorgenommen werden (vgl. die Zeittafel). Sobald die Mehrheit der Kirchenvorsteher eingeführt ist, beginnt die Amtszeit des ganzen Kirchenvorstandes. Die Verpflichtung geschieht nach Agende IV (vgl. Nummer 27).

52. Zu § 40:

Fehlt eine Voraussetzung für die Wählbarkeit eines Kirchenvorstehers, so scheidet dieser erst dann aus dem Kirchenvorstand aus, wenn der Kirchenkreisvorstand dies nach Abschluss des Verfahrens nach § 42 KVVBG festgestellt hat und diese Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

53. Zu § 41:

Die Voraussetzungen des Buchstabens b liegen nur dann vor, wenn der Kirchenvorsteher seine ihm durch das kirchliche Ehrenamt obliegenden Pflichten in schwerer Weise missachtet und verletzt. Vertritt ein Kirchenvorsteher öffentlich eine andere Auffassung als die Mehrheit des Kirchenvorstandes, so liegt allein darin keine Pflichtverletzung.

54. Zu § 45:

Die Militärgeistlichen gehören dem Kirchenvorstand kraft Amtes nur in den Kirchengemeinden an, in denen personale Seelsorgebereiche gebildet worden sind (§§ 1 und 3 der Verordnung zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 22. Juni 1961 - Kirchl. Amtsbl. S. 117).

Muster
für die Wählerliste
(zu Nr. 21 AB KVBG)

Wählerliste

für die Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl _____¹⁾ in – dem Wahlbezirk _____ -²⁾
der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde -Kapellengemeinde²⁾ _____

Lfd. Nr.	Briefwahlschein ausgestellt	Stimmabgabe	Name, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum	Stat. Feld	Bemerkungen

¹⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen.

²⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Anlage 3

**Muster für die Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste
und die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen**
(zu Nrn. 22 und 24 AB KVBG)

Bekanntmachung

Am _____ findet die Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen – Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen ¹⁾ in der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ _____ statt.

Die Wählerliste zur Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen – Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen ¹⁾ ist

in _____ ²⁾

von _____ ³⁾ bis _____ ³⁾

von _____ Uhr bis _____ Uhr

für jedes Kirchenmitglied zugänglich ausgelegt. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Mit der Auslegung ist jedem Kirchenmitglied Gelegenheit gegeben zu prüfen, ob es in die Wählerliste eingetragen ist.

Berichtigungen in der Wählerliste können während der Zeit der Auslegung mündlich oder schriftlich beim Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ beantragt werden.

Die wahlberechtigten Kirchenmitglieder werden gebeten, in der Zeit vom _____ ³⁾ bis _____ ³⁾ bei dem Kirchenvorstand – Wahlausschuss ¹⁾ in _____ ⁵⁾ Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen – Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen ¹⁾ schriftlich einzureichen.

In – dem Wahlbezirk _____ ¹⁾ – der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde / Kapellengemeinde _____ ¹⁾ sind _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen – Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen ¹⁾ zu wählen. Die Wahlvorschläge sollen nicht mehr als _____ ⁴⁾ Namen unter Angabe von Vor- und Zuname, Alter, Beruf und Anschrift enthalten.

Vorgeschlagen werden können alle Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde, die

- bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- der Kirchengemeinde bis zum Wahltag mindestens drei Monate angehören,
- im Wahlbezirk ihre nach dem staatlichen Melderecht ausgewiesene Hauptwohnung haben und von denen erwartet werden kann, dass sie an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenvorstandes – Kapellenvorstandes ¹⁾ gewissenhaft mitzuwirken bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zehn – im Wahlbezirk _____ - in der Ev.-luth. Kirchengemeinde - Kapellengemeinde ¹⁾ _____ wahlberechtigten Kirchenmitgliedern unterschrieben sein.

Der Kirchenvorstand - Der Wahlausschuss ¹⁾

der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde _____

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen. ²⁾ Genaue Anschrift des Auslegungsortes.

³⁾ Wochentag und Datum.

⁴⁾ Doppelte Zahl der zu Wählenden. ⁵⁾ Volle Anschrift

Muster
für einen ablehnenden Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) zu einem
Antrag auf Berichtigung der Wählerliste
(zu Nr. 23 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ der
Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____

┌ _____ , den _____
Einschreiben Rückschein ²⁾ (Ort, Datum)
└ Herr / Frau

┌ _____
└ _____

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

Ihr Antrag auf Berichtigung der Wählerliste gemäß § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die
Bildung der Kirchenvorstände ist nicht begründet, weil

_____ ³⁾

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 14
Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände beschlossen, Ihrem Antrag
nicht stattzugeben.

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides
schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____
_____ ⁴⁾ Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

⁴⁾ Hier bitte die volle Anschrift einsetzen.

Muster
für einen Bescheid des Kirchenvorstandes (Wahlausschusses) zu einem verspäteten
Antrag auf Berichtigung der Wählerliste

(zu Nr. 23 AB KVVG)

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ der

Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____

Einschreiben Rückschein ²⁾ _____ , den _____
 Herr / Frau (Ort, Datum)

Berichtigung der Wählerliste

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

Ihr Antrag auf Berichtigung der Wählerliste gemäß § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände ist nicht fristgerecht gestellt worden, weil er nach Ablauf der Auslegungsfrist am _____ erst am _____ bei der Kirchengemeinde eingegangen ist.

Darum wird Ihr Antrag als unzulässig zurückgewiesen.

Der Kirchenvorstand - Wahlausschuss ¹⁾ hat in seiner Sitzung am _____ gemäß § 14 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände beschlossen, Ihren Antrag auch nicht zum Anlass für eine Änderung der Wählerliste von Amts wegen zu nehmen.

Begründung: _____ ³⁾

Gegen die Entscheidung über die Zurückweisung des unzulässigen Antrages können Sie innerhalb einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kirchenkreisvorstand _____ des _____ Ev.-luth. _____ Kirchenkreises _____ ⁴⁾ Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Für die Entscheidung über eine Änderung der Wählerliste von Amts wegen ist ein Rechtsbehelf nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung des Kirchenvorstandes anzugeben.

⁴⁾ Hier bitte die volle Anschrift einsetzen.

Muster
für den Wahlaufsatz
(zu Nr. 28 AB KVBG)

Wahlaufsatz				
für die Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl ¹⁾ _____ ²⁾ in				
- dem Wahlbezirk _____ - ¹⁾				
der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ _____				
Ifd. Nr.	Name ³⁾ , Vorname	Alter	Beruf	Anschrift
1				
2				
...				

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen..

²⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen

³⁾ In alphabetischer Reihenfolge.

Muster
für den Stimmzettel
 (zu Nr. 30 AB KVBG)

Stimmzettel						
für die Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl ¹⁾ _____ ²⁾ in						
- dem Wahlbezirk _____ - ¹⁾						
der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ _____						
Sie haben max. _____⁴⁾ Stimmen. <small>Der Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Namen oder kein Name gekennzeichnet oder Zusätze gemacht sind.</small>	○	1				
	○	2				
		...				

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen.

³⁾ In alphabetischer Reihenfolge.

⁴⁾ Die Zahl der Stimmen des Wählers nach § 25 Absatz 5 KVBG einsetzen – vgl. Nr. 32 AB KVBG.

**Muster
für den Briefwahlschein
(zu Nr. 34 AB KVBG)**

Briefwahlschein

Nr.:

┌ _____ ┐
Herr / Frau

_____ für die **Kirchenvorstandswahl 2012**
in der Ev.-luth. Kirchengemeinde

└ _____ ┘

Wahlbezirk ¹⁾

**Verlorene Wahlscheine werden
nicht ersetzt!**

geboren am _____ , wohnhaft in ²⁾ _____
_____ -Straße, Nr. _____

ist in der Wählerliste des Wahlbezirkes ¹⁾ _____ der Kirchengemeinde ¹⁾ _____
_____ / der Kapellengemeinde ¹⁾ _____

eingetragen und kann mit diesem Briefwahlschein an der angegebenen Wahl durch Briefwahl teilnehmen.

Diesem Briefwahlschein sind die Briefwahlunterlagen beigelegt worden.

<p>Unbedingt ausfüllen, sonst ist die Stimmabgabe ungültig. Dann erst den Briefwahlschein mit dem Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag stecken.</p> <p>(Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten)</p>	<p style="text-align: center;">Versicherung zur Briefwahl</p> <p>des Briefwählers oder der Briefwählerin:</p> <p>Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel persönlich gekennzeichnet habe.</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____ (Unterschrift des Briefwählers oder der Briefwählerin)</p> <p>oder/und der Hilfsperson:</p> <p>(falls der Briefwähler oder die Briefwählerin des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen)</p> <p>Ich versichere, dass ich den beiliegenden Stimmzettel wortgetreu vorgelesen und nach den Anweisungen des Briefwählers oder der Briefwählerin gekennzeichnet habe.</p> <p>_____, den _____</p> <p>_____ (Unterschrift der Hilfsperson)</p>
--	--

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn die Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt.

Muster
für die Verhandlungsniederschrift
über die Wahlhandlung
 (zu Nr. 39 AB KVBG)

V e r h a n d l u n g s n i e d e r s c h r i f t

über die Wahl der Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen – Kapellenvorsteher und Kapellenvorsteherinnen ¹⁾ im Stimmbezirk _____ des Wahlbezirkes _____ der Ev.-luth. _____ Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ _____ am _____ in _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr - und nach einer Unterbrechung von _____ Uhr bis _____ Uhr ¹⁾.

Die Wahl wurde vom Wahlvorstand geleitet. Dem Wahlvorstand gehörten an:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. _____
(Vorsitzende/r) | 2. _____
(Stellvertreter/in) |
| 3. _____
(Schriftführer/in) | 4. _____
(Stellvertreter/in) |
| 5. _____
(Mitglied) | 6. _____
(Mitglied) ¹⁾ |
| 7. _____
(Mitglied) ¹⁾ | 8. _____
(Mitglied) ¹⁾ |

Vor dem Beginn der Wahlhandlung wurde festgestellt, dass die Wahlurne leer war. Sie wurde bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet.

Der Vorsitzende – Die Vorsitzende ¹⁾ des Wahlvorstandes eröffnete die Wahlhandlung mit Gebet.

Die Namen der Wähler und Wählerinnen wurden in der Wählerliste festgestellt und die Wahlbeteiligung wurde vermerkt. Sie erhielten den amtlichen Stimmzettel und legten diesen, nachdem sie ihn unbeobachtet haben ausfüllen können, verdeckt in die Wahlurne.

Die bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe wurden durch ein Mitglied des Wahlvorstandes geöffnet, die Briefwahlscheine an Hand der Wählerliste geprüft, die Wahlbeteiligung vermerkt, die Stimmzettelumschläge von den Briefwahlscheinen abgesondert und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

Nachdem die festgesetzte Wahlzeit abgelaufen war und alle anwesenden Wähler und Wählerinnen die Stimmzettel in die Wahlurne gelegt hatten, erklärte der Vorsitzende – die Vorsitzende ¹⁾ des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen.

Danach wurden alle Stimmzettel und Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen. Die Stimmzettelumschläge wurden geöffnet und die darin enthaltenen Stimmzettel ungelesen unter die übrigen Stimmzettel gemischt. Durch Zählung wurde festgestellt, dass sich _____ Stimmzettel in der Wahlurne

befunden hatten. Diese Zahl stimmte mit der Zahl der Wahlbeteiligungsvermerke in der Wählerliste überein²⁾.

Hierauf wurden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit geprüft. Es wurden _____ Stimmzettel vom Wahlvorstand für ungültig erklärt, weil sie unzulässige Zusätze enthielten, weil auf ihnen keine Namen gekennzeichnet oder weil auf ihnen mehr Namen gekennzeichnet waren, als der Wähler nach § 25 Absatz 5 KVBG Stimmen hatte.

Sodann wurden die auf die einzelnen Personen des Wahlaufsatzes entfallenden Stimmen auf den gültigen Stimmzetteln gezählt.

Danach hatten erhalten:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 1. _____
(Name, Vorname) | _____ (Stimmen) |
| 2. _____
(Name, Vorname) | _____ (Stimmen) |
| 3. _____
(Name, Vorname) | _____ (Stimmen) |
| 4. _____
(Name, Vorname) | _____ (Stimmen) |
| | |

Die ausgesonderten Wahlbriefe und die für ungültig erklärten Stimmzettel wurden mit laufenden Nummern versehen und neben den gültigen Stimmzetteln der Niederschrift als Anlagen beigelegt.

Die Verhandlung wurde am _____ um _____ Uhr geschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den Mitgliedern des Wahlvorstandes:

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 1. _____
(Vorsitzende/r) | 2. _____
(Stellvertreter/in) |
| 3. _____
(Schriftführer/in) | 4. _____
(Stellvertreter/in) |
| 5. _____
(Mitglied) | 6. _____
(Mitglied) ¹⁾ |
| 7. _____
(Mitglied) ¹⁾ | 8. _____
(Mitglied) ¹⁾ |

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Bei Nichtübereinstimmung sind hier die Gründe nach Möglichkeit anzugeben.

Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden
ohne Kapellengemeinden
 (zu Nr. 40 AB KVBG)

Verhandlung des Kirchenvorstandes - Wahlausschusses ¹⁾ der Ev.-luth. _____
 -Kirchengemeinde _____ zur Feststellung des Ergebnisses der
 am _____ vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand.

Anwesend: _____

...

Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses ¹⁾ gibt bekannt, dass die Verhandlungsniederschrift – en ¹⁾ über die Wahlhandlung – en ¹⁾ vom Wahlvorstand - von den Wahlvorständen ¹⁾ ordnungsgemäß vorgelegt worden ist – sind ¹⁾.

Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde
 _____ vom _____ waren in der Kirchengemeinde
 insgesamt _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen,
 davon _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk _____ ¹⁾
 _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk _____ ¹⁾

...

Nach der - den Verhandlungsniederschrift – en ¹⁾ des Wahlvorstandes - der Wahlvorstände¹⁾ haben erhalten
 im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)
2.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)

.....

im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)
2.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)

.....

somit im Wahlbezirk _____ ¹⁾

1.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)
2.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)

.....

im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1.	_____	_____
	(Name, Vorname)	(Stimmen)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

somit im Wahlbezirk _____ ¹⁾

1. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

Zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____ ¹⁾

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

im Wahlbezirk _____ ¹⁾

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Zu Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk _____ ¹⁾

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

im Wahlbezirk _____ ¹⁾

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses ¹⁾:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Muster
für die Feststellung des Wahlergebnisses in Kirchengemeinden
mit Kapellengemeinden
 (zu Nr. 40 AB KVBG)

Verhandlung des Kirchenvorstandes - Wahlausschusses ¹⁾ der Ev.-luth. _____
 -Kirchengemeinde _____ zur Feststellung des Ergebnisses der
 am _____ vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand und zum Kapellenvorstand.

Anwesend: _____

...

Der oder die Vorsitzende des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses ¹⁾ gibt bekannt, dass die Verhandlungsniederschriften über die Wahlhandlungen von den Wahlvorständen ordnungsgemäß vorgelegt worden sind.

Nach dem Beschluss des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde
 _____ vom _____ waren in der Kirchengemeinde
 insgesamt _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen zu wählen,
 davon _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____
 _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk _____
 _____ Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen im Wahlbezirk _____ ¹⁾

...

Nach dem Beschluss des Kapellenvorstandes der Ev.-luth. Kapellengemeinde _____
 vom _____ waren in der Kapellengemeinde insgesamt _____ Kapellenvorsteher und
 Kapellenvorsteherinnen zu wählen.

Nach den Verhandlungsniederschriften der Wahlvorstände haben erhalten
 im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

2. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

.....

im Stimmbezirk _____ ¹⁾

1. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

2. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

.....

somit im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____

1. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

2. _____ (Name, Vorname) _____ (Stimmen)

.....

im Stimmbezirk _____¹⁾

1. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

im Stimmbezirk _____¹⁾

1. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

somit im Wahlbezirk _____

1. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

2. _____ (Stimmen)
(Name, Vorname)

.....

Zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

im Wahlbezirk _____

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Zu Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorstehern sind damit gewählt:

im Wahlbezirk Kapellengemeinde _____²⁾

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

im Wahlbezirk _____

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Zu Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorstehern in der Ev.-luth. Kapellengemeinde _____

sind damit gewählt:

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Zu Ersatzkapellenvorsteherinnen und Ersatzkapellenvorstehern sind damit gewählt:

1. _____
(Name, Vorname)

2. _____
(Name, Vorname)

.....

Die Verhandlung wurde um _____ Uhr geschlossen. Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben von den Mitgliedern des Kirchenvorstandes – Wahlausschusses ¹⁾:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Vgl. § 34 Abs. 3 KVBG.

Muster
für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses
(zu Nr. 42 AB KVBG)

Bekanntgabe

Bei der am _____ vorgenommenen Wahl zum Kirchenvorstand - Kapellenvorstand ¹⁾ sind folgende Mitglieder der Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ¹⁾ gewählt worden:

- 1. _____ (Name) ²⁾
- 2. _____ (Name)
- 3. _____ (Name)
- 4. _____ (Name)
- ...
- 3)

Zu Ersatzkirchenvorsteherinnen und Ersatzkirchenvorstehern – Ersatzkapellenvorsteherinnen und Ersatzkapellenvorstehern ¹⁾ sind in folgender Reihenfolge gewählt worden:

- 1. _____ (Name) ²⁾
- 2. _____ (Name)
- 3. _____ (Name)
- ...

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Wahl durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____ ⁴⁾ anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend durchgeführt worden ist oder Handlungen, die den anerkannten Wahlgrundsätzen oder dem Wesen einer Wahl zu einer kirchlichen Körperschaft widersprechen, begangen worden sind. Über die Beschwerde entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.
²⁾ Wo Wahlbezirke bestehen, ist zugleich bekanntzugeben, in welchem Wahlbezirk die Betreffenden gewählt worden sind.
³⁾ In Kapellengemeinden ist hinzuzufügen: Damit ist/sind zugleich zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____ gewählt worden: _____ (Name)
...
⁴⁾ Volle Anschrift.

Muster
für einen zurückweisenden Bescheid des Kirchenkreisvorstandes
im Wahlanfechtungsverfahren
 (zu Nr. 44 AB KVBG)

Der Kirchenkreisvorstand des
 Ev.-luth. Kirchenkreises _____

┌ Einschreiben Rückschein ¹⁾ _____, den _____
 Herr / Frau (Ort, Datum)

└ _____

Anfechtung der Kirchenvorstandswahl – Kapellenvorstandswahl ²⁾ in der Ev.-luth.
_____ -Kirchengemeinde – Kapellengemeinde ²⁾ _____

Ihre Beschwerde vom _____

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____,

der Kirchenkreisvorstand hat in seiner Sitzung am _____ Ihre Beschwerde vom _____,
 mit der Sie die am _____ in der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde –
 Kapellengemeinde ²⁾ _____ durchgeführte Wahl angefochten haben,
 zurückgewiesen.

Begründung: ³⁾

Gegen diese Entscheidung können Sie weitere Beschwerde einlegen, über die das
 Landeskirchenamt in Hannover entscheidet. Die weitere Beschwerde ist innerhalb einer Woche
 nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169
 Hannover, oder bei dem Kirchenkreisvorstand einzulegen und zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen

¹⁾ Oder: Mit Postzustellungsurkunde; oder: durch persönliche Übergabe gegen Empfangsschein.

²⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

³⁾ Hier sind die Gründe für die Entscheidung anzugeben.

Muster
für die Bekanntgabe des Ergebnisses
der Berufung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern
(zu Nr. 49 AB KVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes - Kapellenvorstandes ¹⁾ hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____ gemäß § 37 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern – zum Kapellenvorsteher oder zur Kapellenvorsteherin ¹⁾ berufen:

1. _____ (Name)

2. _____ (Name)

3. _____ (Name)

...

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Berufung durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Landeskirchenamt, Rote Reihe 6, 30169 Hannover, anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass das Berufungsverfahren fehlerhaft gewesen ist oder ein zum Kirchenvorsteher oder zur Kirchenvorsteherin – zum Kapellenvorsteher oder zur Kapellenvorsteherin ¹⁾ berufenes Gemeindemitglied nicht berufen werden konnte. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

Muster
für einen Hinweis des Kirchenvorstandes an den Patron oder die Patronin auf eine
bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes

(zu Nr. 50 AB KVBG)

Der Kirchenvorstand der

Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____

┌ Herr / Frau _____ , den _____
 │ (Ort, Datum) │

└ _____ ┘

Neubildung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde

Sehr geehrte(r) Frau/Herr _____ ,

aufgrund der Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) wird der Kirchenvorstand der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____ zum 1. Juni _____ ¹⁾ wieder neu gebildet werden.

Gemäß § 38 KVBG können Sie als Patron oder Patronin selbst als Kirchenvorsteher oder Kirchenvorsteherin in den Kirchenvorstand Ihrer Patronatsgemeinde eintreten. ²⁾

Wenn Sie nicht selbst in den Kirchenvorstand eintreten, können Sie einen Kirchenvorsteher oder eine Kirchenvorsteherin ernennen. Der oder die Ernante muss Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und in seiner oder ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher oder zur Kirchenvorsteherin wählbar sein.

Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung bis zum Wahltag, dem _____, mit.

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkung:

Ein entsprechender Hinweis ergeht, soweit sich ein Patronatsrecht auf eine Kapellengemeinde bezieht.

¹⁾ Hier die Jahreszahl der Wahl einsetzen.

²⁾ Für Kompatrone und körperschaftliche Patrone gemäß § 38 KVBG abändern.

Muster
für die Bekanntgabe des Eintritts der Patronin oder des Patrons in den Kirchenvorstand
oder der Ernennung einer Kirchenvorsteherin oder eines Kirchenvorstehers
(zu Nr. 50 AB KVBG)

Bekanntgabe

Zur Neubildung des Kirchenvorstandes hat der Patron – die Patronin ¹⁾ der Ev.-luth. _____ -Kirchengemeinde _____ mitgeteilt, dass er / sie selbst in den Kirchenvorstand eintrete
- dass er / sie _____ (Name) zum Kirchenvorsteher – zur Kirchenvorsteherin ernenne ¹⁾.

Jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied kann die Ernennung des / der _____ (Name) zum Kirchenvorsteher – zur Kirchenvorsteherin ¹⁾ durch schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach der Abkündigung im Gottesdienst am _____ bei dem Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises _____ in _____ ²⁾ anfechten.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der oder die Ernannte nicht Mitglied der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und in seiner oder ihrer Kirchengemeinde zum Kirchenvorsteher oder zur Kirchenvorsteherin nicht wählbar ist. Über die Beschwerde entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

¹⁾ Nichtzutreffendes weglassen.

²⁾ Volle Anschrift.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 49 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wendenborstel (Kirchenkreis Nienburg)**Urkunde**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Wendenborstel in Steimbke in der Evangelisch-lutherischen St.-Dionysius-Kirchengemeinde in Steimbke (Kirchenkreis Nienburg) wird aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde in Steimbke wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wendenborstel in Steimbke.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Dionysius-Kirchengemeinde in Steimbke.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wendenborstel in Steimbke (Dotation Küsterei) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde in Steimbke (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Schweringen	709	Schweringen	12	14/1	0,3837

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Wendenborstel in Steimbke (Dotation Kirche) geht folgendes Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Dionysius-Kirchengemeinde in Steimbke (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wendenborstel	120	Wendenborstel	4	152/37	0,0371

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 50 Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Kapellengemeinde Pennigsehl (Kirchenkreis Nienburg)**Urkunde**

Gemäß Artikel 29 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Lebuin-Kapellengemeinde in Pennigsehl in der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Borstel (Kirchenkreis Nienburg) wird aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Borstel wird Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Lebuin-Kapellengemeinde in Pennigsehl.

§ 2

Die Kapellenvorsteherinnen und Kapellenvorsteher werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Borstel.

§ 3

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Lebuin-Kapellengemeinde in Pennigsehl (Dotation Kirche) gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde in Borstel (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Pennigsehl	255	Pennigsehl	3	101/3	0,1542
Pennigsehl	255	Pennigsehl	3	101/5	0,0514

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. September 2011 in Kraft.

Hannover, den 19. Juli 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Drechsler

Nr. 51 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bremke, Bischhausen und Weißenborn (Kirchenkreis Göttingen)

Urkunde

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Martins-Kirchengemeinde Bischhausen in Gleichen, die Evangelisch-lutherische St.-Matthias-Kirchengemeinde Bremke in Gleichen und die Evangelisch-lutherische Nikolai-Kirchengemeinde Weißenborn in Gleichen (Kirchenkreis Göttingen) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Bischhausen in Gleichen, der Evangelisch-lutherischen St.-Matthias-Kirchengemeinde Bremke in Gleichen und der Evangelisch-lutherischen Nikolai-Kirchengemeinde Weißenborn in Gleichen.

§ 2

- (1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen.
- (2) Die nach § 8 Abs. 2 und 4 Kirchenkreisordnung bestimmten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheidern aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Juli 2011 neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

Die mit den Patronaten über die bisherigen Kirchengemeinden verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Bischhausen in Gleichen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kreuzweg-Kir-

chengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Dotation
Bischhausen	357	Bischhausen	2	59	0,0249	Kirche
Bischhausen	357	Bischhausen	4	104/11	0,4179	Kirche
Bischhausen	357	Bischhausen	4	119/1	0,1167	Kirche
Bischhausen	357	Bischhausen	4	700/118	0,0003	Kirche
Bischhausen	357	Bischhausen	4	104/20	0,0198	Kirche
Bischhausen	196	Bischhausen	2	9	1,2548	Küsterei

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Martins-Kirchengemeinde Bischhausen in Gleichen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Dotation
Bischhausen	211	Bischhausen	3	31/1	9,6569	Pfarre
Bischhausen	211	Bischhausen	3	41	0,4154	Pfarre
Bischhausen	211	Bischhausen	4	679/232	0,0091	Pfarre
Bischhausen	211	Bischhausen	4	680/231	0,3212	Pfarre
Bischhausen	211	Bischhausen	4	137/3	0,3149	Pfarre
Bischhausen	211	Bischhausen	4	310/1	0,0014	Pfarre
Bischhausen	175	Bischhausen	3	30/1	2,0667	Pfarrwittentum

§ 5

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthias-Kirchengemeinde Bremke in Gleichen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Dotation
Bremke	289	Bremke	5	13/2	0,0150	Kirche
Bremke	289	Bremke	5	13/3	0,0044	Kirche
Bremke	289	Bremke	5	13/5	0,0015	Kirche
Bremke	289	Bremke	9	30/1	0,0283	Kirche
Bremke	289	Bremke	9	30/3	0,0254	Kirche
Bremke	289	Bremke	9	126/32	0,1806	Kirche
Bremke	289	Bremke	11	40/3	0,0673	Kirche
Bremke	289	Bremke	9	33/2	0,0715	Kirche
Bremke	420	Bremke	11	229/36	0,0356	Küsterei
Bremke	420	Bremke	11	37/1	0,0496	Küsterei
Ischenrode	123	Ischenrode	1	24	0,0110	Kirche
Ischenrode	123	Ischenrode	1	96/22	0,2966	Kirche
Ischenrode	123	Ischenrode	1	23	0,0840	Kirche
Ischenrode	123	Ischenrode	1	86/40	0,6649	Kirche
Ischenrode	123	Ischenrode	2	41/1	0,3470	Kirche

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Dotation
Ischenrode	123	Ischenrode	3	20/1	0,0834	Kirche

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Matthias-Kirchengemeinde Bremke in Gleichen gehen folgende Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Dotation
Bremke	424	Bremke	6	18/1	2,4130	Pfarre
Bremke	424	Bremke	7	17/4	0,8240	Pfarre
Bremke	424	Bremke	11	44/1	0,0001	Pfarre
Bremke	424	Bremke	11	46/1	0,2440	Pfarre

§ 6

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Nikolai-Kirchengemeinde Weißenborn in Gleichen gehen folgende Grundstücke auf die Evan-

gelisch-lutherische Kreuzweg-Kirchengemeinde in Gleichen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch von	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Dotation
Weißenborn	151	Weißenborn	4	49	0,1486	Kirche
Weißenborn	151	Weißenborn	6	135/1	0,1989	Kirche
Weißenborn	221	Weißenborn	1	28	0,4521	Küsterei
Weißenborn	221	Weißenborn	4	124	0,3675	Küsterei
Weißenborn	221	Weißenborn	4	131	0,2425	Küsterei
Weißenborn	221	Weißenborn	5	15/1	0,4509	Küsterei
Weißenborn	221	Weißenborn	6	534/134	0,0225	Küsterei

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Hannover, den 19. Juli 2011

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Drechsler

III. Mitteilungen

Nr. 52 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. April bis 30. Juni 2011

1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
K 3/2011	28.06.2011	GenA 7040-11 / 71 R 400	Strukturanpassungsfonds; Voraussetzungen und Bedingungen für eine Förderung

2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 3/2011	05.04.2011	GenA 321401 / 72 R 246	Meldung von Arbeits- und Wegeunfällen sowie von Berufskrankheiten
G 4/2011	07.06.2011	386-N / 52 R 362-2	Verteilung landeskirchlicher Mittel für ambulante Pflegeeinrichtungen/Diakonie- und Sozialstationen 2011
G 5/2011	09.06.2011	6212 B / 23 R 152	Einführung der Wort-Bild-Marke / Corporate Design der Landeskirche

IV. Stellenausschreibungen

Stabstelle einer/eines Gleichstellungsbeauftragten der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ist durch **eine Pastorin/einen Pastor die Stelle einer/eines Gleichstellungsbeauftragten** ab sofort erstmals zu besetzen.

Der/die Gleichstellungsbeauftragte/r soll die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers fördern sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und insbesondere ein Konzept zur Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers entwickeln und umsetzen. Sie/Er soll die Verwirklichung der strukturellen und beruflichen Gleichstellung als Teil des kirchlichen Auftrages unterstützen und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen kirchlicher Entscheidungen überprüfen sowie die kirchenleitenden Gremien zu gleichstellungs- und familienspezifischen Anliegen beraten.

Voraussetzungen:

- Kenntnisse der theologischen, sozialen, pädagogischen und rechtlichen Aspekte des Arbeitsgebietes bzw. die Bereitschaft, sich in diese Themen einzuarbeiten,
- Handlungs- und Genderkompetenz für Personal- und Organisationsentwicklung,
- Kenntnisse im Projektmanagement,
- Erfahrung mit Gremienarbeit und Netzwerkarbeit,
- selbständiges Arbeiten, konzeptionelles Denken und Teamfähigkeit,
- kommunikative Kompetenz,
- Flexibilität, Einsatzbereitschaft und teamorientiertes Handeln.

Aufgaben:

- Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Männern und Frauen am Leben und an der Gestaltung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
- Initiierung von Prozessen und Maßnahmen zur geschlechtergerechten Erneuerung von kirchlichen Strukturen,
- die Begleitung und Unterstützung der Beauftragten für Gleichstellung der Kirchenkreise und Beratung und Information der Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
- Beratung in gleichstellungsrelevanten Konflikten,
- Beratung von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden,
- Zusammenarbeit mit der Personalentwicklung,
- Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Ansprechstelle für Opfer sexualisierter Gewalt und Koordination der Präventionsarbeit,
- Zusammenarbeit auf unterschiedlichen kirchlichen Ebenen sowie auf staatlicher und kommunaler Ebene.

Ausstattung der Stelle:

Besoldungsgruppe A 13/14

Umfang: 100 %

Befristung auf sechs Jahre

Dienstsitz Hannover

Büro und Sachbearbeitung werden im Landeskirchenamt gestellt

Für inhaltliche Fragen zur Stellenausschreibung steht Ihnen Frau Oberlandeskirchenrätin Radtke (Telefon 0511/1241-289) zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis zum 30. September 2011 zu richten an den:

Präsidenten des Landeskirchenamtes

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Rote Reihe 6

30169 Hannover

Der in Gründung befindliche Kirchenkreisverband Osnabrück-Stadt und –Land sucht frühestens zum **01.01.2012**

eine Amtsleitung (A 14)

für sein zum 01.01.2013 zu gründendes Kirchenamt. Mit hausinternen Bewerbungen ist zu rechnen.

Auskunft erteilt Superintendent Wolfgang Loos, Melle.

Bewerbungen sind an die
Superintendentur Melle,
Krameramtsstr. 10,
49324 Melle
zu richten.

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen in Kopenhagen (Dänemark), Ostengland (Großbritannien) und an der Costa del Sol (Spanien) aus. Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.